

Ergänzung der

Begründung

**im Zusammenhang mit der erneuten
Entwurfsauslage und TÖB Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 3 u. 2 i.V.m. § 13 Nr.2 BauGB**

zum

**Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 4
„Erweiterungsflächen der Firma Jorkisch“
der Gemeinde Daldorf**

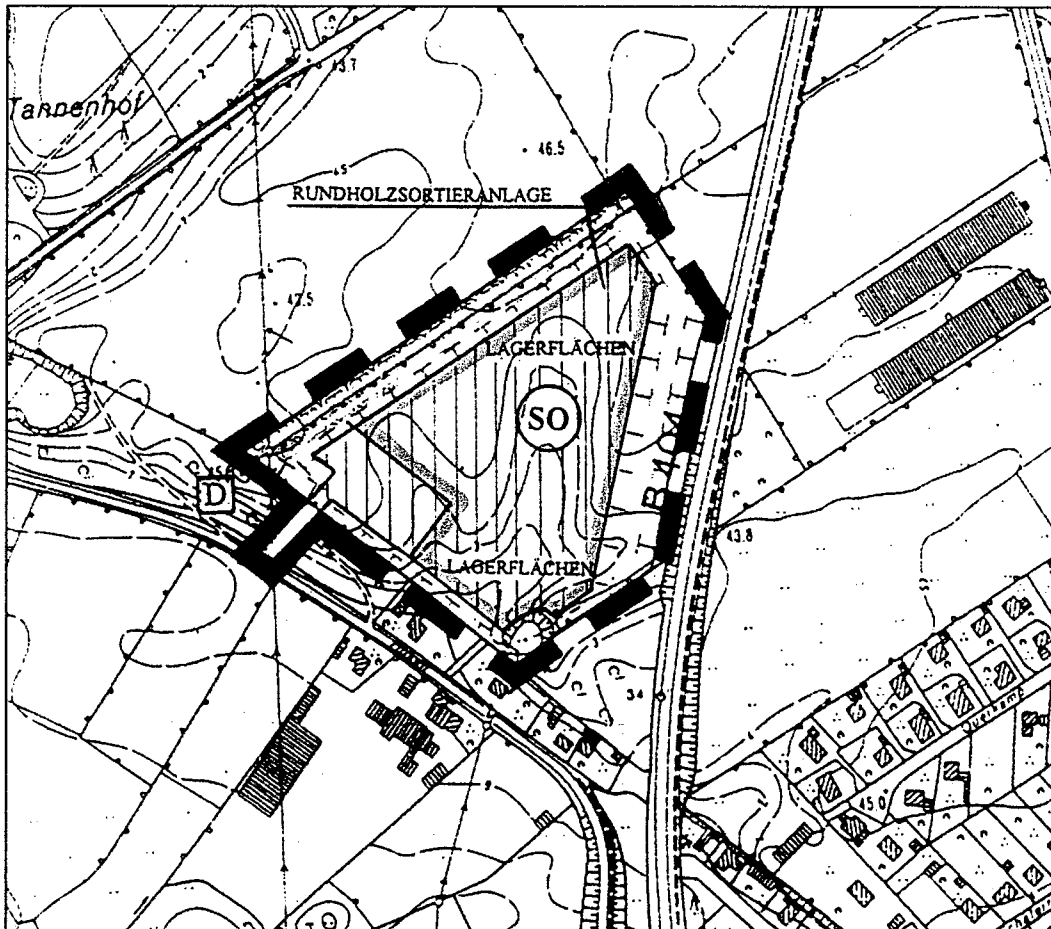
29.08.01

1. Verfahrensstand

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.4 „Erweiterungsflächen der Firma Jorkisch“ der Gemeinde Daldorf hat bereits ausgelegen, ist jedoch verfahrensrechtlich noch nicht abgeschlossen. Das Plangebiet ist bereits rechtmäßig bebaut und die Nutzung entspricht der Ausweisung eines Sondergebietes mit den entsprechenden Zweckbestimmungen. Da der Plan bisher noch keine Rechtskraft erlangt hat und eine Änderung vorgenommen werden soll, ist eine erneute Entwurfsauslage erforderlich. Da während der Entwurfsauslage erneut Änderungen beschlossen wurden, die jedoch eher geringfügig sind, wurde eine Entwurfsauslage im Zeitraum vom 19.09.01 bis zum 04.10.2001 durchgeführt werden. Da die Änderungen eher geringfügig sind, ist für die öffentliche Auslegung die eingeschränkte Beteiligung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § Abs. 3 u. 2 i. V. m. § 13 BauGB vorgesehen.

Der erneut auszulegende Plan sieht gegenüber dem bisherigen Plan eine Änderung im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches vor, welcher in dem folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet ist.

Übersichtsplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Kennzeichnung des gegenüber der letzten Entwurfsauslage geänderten Bereiches



unmaßstäblich

2. Anlass der erneuten Entwurfsauslage

Die Firma, die die Fläche bereits seit mehreren Jahren nutzt, hat in den letzten Jahren eine positive wirtschaftliche Entwicklung vollzogen. Sowohl die wirtschaftliche Entwicklung als auch die gestiegenen Kundenanforderungen an die marktführenden Holzbetriebe erfordern eine ständige Fortentwicklung. Insofern ist es wichtig die damalige Planung zu verändern und den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Eine für später geplante Holzbearbeitung soll auf der ausgewiesenen Sonderfläche (Flurstück 18/5) entstehen. Die Fläche (16/2) soll einer neu konzipierten Lager- und Betriebslogistik dienen. Um dieses Konzept umzusetzen zu können, ist es wichtig, dass die neu geplante Lagerhalle an dem vorgegebenen Standort entsteht und die Baugrenzen der alten Planung aufgehoben werden. Ökologisch wie betriebswirtschaftliche Aspekte lassen keinen anderen Standort dieser neuen Lager- und Logistikhalle zu.

3. Inhalt - Planungsrechtliche Änderung

Planungsrechtlich bedeutet dies eine Veränderung der Baugrenzen. Im Grunde werden zwei Baufenster und zwar das nordwestliche (ehemals Fläche 3) mit dem südöstlichen Baufenster (Fläche 2) zu einem verschmolzen. Durch die Zusammenfassung der Baufenster, fallen die inneren Baugrenzen und die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen weg und ein grosses Baufenster (im Plan als Fläche 2 bezeichnet) entsteht. Dies hat den Vorteil, dass die Bebauung nicht aufgrund von planungsrechtlichen Vorgaben unterbrochen werden muß, sondern fortgeführt werden kann. Eine weitere Änderung ist die Erhöhung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 10 auf 12 m. Die bisherigen planungsrechtlichen Parameter wie die Sondergebietsausweisung mit abweichender Bauweise und der GRZ von 0,8 bleiben erhalten.

4. Billigung

Die Gemeindevertreter von Daldorf haben in der Sitzung am 5.11.09 die Begründung gebilligt.



Ort, Datum *Daldorf den 5.11.09*

V+E-PLAN NR. 4
Mit FACHBEITRAG ZUR GRÜNORDNUNG
IN DER GEMEINDE DALDORF
KREIS SEGEBERG

Hinweise zur UVP:

Bei der hier vorliegenden Änderung zum V+E-Plan mit zugeordnetem Fachbeitrag zur Grünordnung handelt sich nicht um eine UVP-pflichtige Situation.

Eine Vorprüfung des Einzelfalles (Screening) ist hier ebenfalls nicht erforderlich, da weder die Größe der Änderung (Änderung der Höhenbegrenzung von max. 10 auf max. 12 m Höhe) und des Gesamtvorhabens (Änderung der inneren Baugrenzen) noch der Standort (als SO-Gebiet im Landschaftsplan der Gemeinde ausgewiesen) eine UVP-pflichtigkeit nach dem UVP-Gesetz erkennen lassen. Danach trifft keines der in der Anlage 2 des UVP-Gesetzes genannten Kriterien hier zu.

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Die **Gemeinde Daldorf**
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend kurz Gemeinde genannt -
und

der **Firma Jorkisch**

- nachstehend kurz „Träger“ genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher

Städtebaulicher- und Erschließungsvertrag

geschlossen:

Teil I

ALLGEMEINES

§ A 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben der Firma Jorkisch, auf dem Grundstück angrenzend an das Betriebsgelände die Nutzung für ein Holzlager sowie für die Holzverarbeitung zu erweitern.
- (2) Das Vertragsgebiet umfaßt die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke sowie eine an das Gemeindegebiet angrenzende Ausgleichsfläche.

§ A 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens incl. der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 2)
- c) der Plan zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich Entwässerungsplan (Anlage 3)
- d) die von der Gemeinde genehmigte Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen und die Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 4)

Teil II

Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung der Lager- und Fertigungshallen

Auf dem Grundstück des V+E Planes sind unterschiedliche Baukörper mit verschiedenen Nutzungen vorgesehen.

- (1) Auf der Fläche 1 (siehe Anlage 1 V+E Plan) ist die Betriebstankstelle mit Wartungs- und Reparaturhalle für die betriebseigenen Lkws geplant. Es wird ein ca. 30 m langer und 26 m breiter Baukörper gebaut werden, der eine maximale Firsthöhe von 9 m hat. Die Baugrenze hat den mit der Forstbehörde abgestimmten Waldabstand von 25 m.

Beschreibung der Reparatur- und Wartungshalle sowie Nutzung:

Nutzung: Wartung und Reparatur von Betriebsfahrzeugen wie Lkw, Pkw, Gabelstapler, Reinigung und Betanken der Fahrzeuge.

Halle: Stahlstützen und Träger in Betonfundamenten, Stützabstand 6,00 m
Betonsohle, Abmessung 13,00 x 26,00 m, Firsthöhe 9,00 m, auf einer Seite 4,00 m Kragdach, auf der anderen Traufseite 9,00 m Schleppdach
Dach aus Trapezblech mit Dämmung und Folie, Wände aus Gasbeton und Putz
Traufhöhe 6,50 m, 4,00 m Kragdach auf der Tankstellenseite, 9,00 m Schleppdach für den Bereich zum Waschen der Fahrzeuge

- (2) Auf der Fläche (siehe Anlage 1 V+E Plan) sind zwei Hallen geplant, die innerhalb der Baugrenzen angeordnet werden. Die Firsthöhe der Hallen wird maximal 10 m betragen. Die Hallen werden als Holzbearbeitungs- und Lagerhallen genutzt werden.

Beschreibung der zwei Holzverarbeitungs- und Lagerhallen:

Hallen: Holzleimbinder auf Fertigbetonstützen, Stützweite 6,00 m, Dach aus Trapezblech mit 120 mm Dämmung und Folie, 10-15° Dachneigung, Wände aus Holzverschalung, doppelwandig, gedämmt, Betonsohle
Abmessung: 25,00 x 50 m, bzw. 25,00 x 72,00 m, die Hallen haben beidseitig ein 5,00 m Kragdach

- (3) Auf der Fläche 3 (siehe Anlage 1 V+E Plan) ist eine Rundholzsortier- und Bearbeitungsanlage geplant, die innerhalb der Baugrenzen der Fläche 3 angeordnet sein wird. Die Anlage hat eine maximale Höhe von 5,00 m.

Beschreibung der Nutzung:

Nutzung: Lagerfläche für Rundholz, Fräsmaschine und eine Rundholzbearbeitungsmaschine.

- (4) Die Restflächen (siehe Anlage 1 V+E Plan) werden als Rangier- und Lagerflächen genutzt.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsvertrag einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 3 Jahren fertigstellen.

§ V 3

Weitere Anforderungen an das Vorhaben

- (1) Bei der Realisierung des Vorhabens sind weitere Anforderungen zu erfüllen, nämlich die Durchführung der grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf einer Fläche und in der Anlage 2 dargestellt sind im gleichen Zeitraum wie die Baumaßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, das Vorhaben ausschließlich für Holzhandel, Holzlager und Holzbearbeitung zu nutzen.
- (3) Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Die Gemeinde Daldorf wird ausdrücklich von jeglicher Kostentragung der Planungs- und Erschließungskosten freigestellt, so daß auch eine Beteiligung der Kosten gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB entfällt.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Teil III

ERSCHLIESSUNG

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 11 Abs. 1 BauGB die Herstellung der genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellen der Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung, Wege und Lagerflächen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem Umfang fertigzustellen, der sich aus der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung gem. Anlage 1 - 4 ergibt. Die Erschließung, insbesondere die Entwässerungseinrichtungen, sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Sie müssen jedoch spätestens bis zur Fertigstellung der Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfaßt
- a) die Freilegung der Lager- und Erschließungsflächen
 - b) die Herstellung der Regenwassermulden
 - c) die Herstellung der Abwasseranlagen
 - d) der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes nach Maßgabe der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung.
- (2) Der Vorhabenträger hat die notwendigen bau-, wasserrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Gemeinde vor Baubeginn vorzulegen.

§ E 4

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
- (2) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermesser in Auftrag gegeben.

§ E 5

Baudurchführung

- (1) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, daß die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet so rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden, daß die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen keine Behinderung erfährt. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksentwässerung und den Anschluß an die Abwasseranlage der Gemeinde.
- (2) Der Baubeginn ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Schäden, die durch die Baumaßnahmen entstehen, sind vor Fertigstellung der Baumaßnahmen zu beseitigen.

§ E 6

Haftung und Verkehrssicherheit

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin im obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegte Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei.

Teil IV

SICHERHEITSLAISTUNGEN

§ S 1

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entläßt.

§ S 2

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen:

- (1) Auf den Flächen im Plangebiet für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur B 404 hin zwischen Mulde und Vorhalteflächen sowie zum Biotop und zum Wald bzw. den angrenzenden Gärten hin standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen.
- (2) Die Knicks sind als Ausgleich für Eingriffe in vorhandene Knicks im Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 2 (eine vorangegangene Planung) und zur gestalterischen Eingrünung und Abgrenzung zur Gewerbefläche anzulegen. Der Knick auf Flurstück 18/5 wird im Abstand von ca. 5 m zum vorhandenen Knick angelegt. Die übrigen Flächen zwischen den und entlang der Knicks sind gänzlich der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind hier voraussichtlich nicht erforderlich.
- (3) Die zusätzlich erforderliche Ausgleichsfläche in Teil II des V+E Planes liegt in der Gemeinde Hamdorf südlich des Daldorfer Gemeindegebietes und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Es handelt sich um das Flurstück 8, Flur 2, Gemarkung Hamdorf, Gemeinde Negernbötzel. Die Fläche ist insgesamt 2,8 ha groß. Das Entwicklungsziel für diese Flächen ist: Sukzession, mit Schutz- und Pufferfunktion zur Straße hin.

Bei der Bilanzierung wird lediglich ein Teilbereich berücksichtigt. Der östliche Teilbereich dieser Fläche ist bereits Teil eines größeren geschützten Biotopes, das als Fläche nach § 15 a LNatSchG entwickelt ist und in der landesweiten Biotopkartierung des LANU als Biotop Nr. 11 der TK 2027 in der Gemeinde Hamdorf im Kreis Segeberg erfaßt und beschrieben wird (Stand 25.3.1996).

Dieser Teilbereich (ca. 18.450 qm) bleibt weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen. Der westliche Teilbereich der Fläche (ca. 9.770 qm) wird z. Z. intensiv als Weideland genutzt. Auch hiervon wird ein kleiner Bereich (ca. 800 qm) als Teil des geschützten Biotops nach § 15 a LNatSchG Nr. 15, TK 2027, Gemeinde Hamdorf, Kreis Segeberg, geführt (Stand 25.3.1996), das sich im Süden auf der Nachbarfläche anschließt.

- (4) Die durch den V+E Plan Nr. 1 Gemeinde Daldorf betroffene Gesamtfläche ist ca. 5,144 ha groß. Hinzu kommt die Ausgleichsfläche in Teilgebiet II (insgesamt ca. 2,82 ha).

Die erforderlichen Ausgleichsgrößen werden über die geplanten Ausgleichsflächen erreicht und die Flächen fallen aus der intensiven Nutzung heraus (einschl. der noch fehlenden Ausgleichsflächen für die Anlagen der Regenrückhaltebecken und Knickanlagen anteilig aus dem Bereich des Plangebietes Nr. 2 der Gemeinde Daldorf).

§ S 3
Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ S 4
Haftungsausschluß

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser in Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, daß sich die Nichtigkeit der Satzung über den V+E Plan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 5
Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die im Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 6
Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den V+E Plan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Daldorf, den 06. Juli 1998



Somit Aug. Sch...
Bürgermeister

BERND JORKISCH
GmbH & Co. KG
24635 Daldorf • Hofen 15-19
Telefon (04336) 1730 • Fax 17835

Vorhabenträger Fa. Jorkisch

**V+E-PLAN NR. 4
MIT FACHBEITRAG ZUR GRÜNORDNUNG
IN DER GEMEINDE DALDORF
KREIS SEGEBERG**

AUFTRAGGEBER:
Firma Bernd Jorkisch
Hoken 15-19

24635 Daldorf

Verfasser:
Planungsbüro Schweizer - Langmaack

Lübeck, den 10.1.1999

Inhaltverzeichnis

1. PLANUNGSANLAß UND PLANUNGSZIEL	1
2. LAGE DES PLANGEBIETES	2
3 STÄDTEBAULICHE FRAGEN DER PLANUNG	2
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	2
3.2 Nutzungs- und Gebäudebeschreibung	2
3.3 Geltungsbereich des Vorhabens	3
3.4 Rechtsgrundlagen,	5
3.5 Verkehrserschließung	5
3.5.1 Straßenbauvorhaben an der B 404	5
3.5.2 Verkehrserschließung des Plangebietes	6
3.6 Ver- und Entsorgung	6
3.6.1 Brandschutzmaßnahmen	7
3.7 Denkmalschutz	7
3.8 Art der Flächennutzung und deren Flächengrößen	7
3.9 Bodenordnende Maßnahmen	8
3.10 Kosten und Finanzierung	8
4.LANDSCHAFTSPLANERISCHE BESTANDSAUFNAHME (PLAN 1)	8
4.1. Lage im Raum und Situationsbeschreibung	8
4.2 Natürliche Grundlagen - Naturraum	9
4.3 Vegetation und Tierwelt	9
4.3.1 Vorläufiges Betriebsgelände	9
4.3.2 Saumbiotop	10
4.3.3 Knicks	10
4.3.4 Sukzessionsfläche (Biotop)	11
4.3.5 Biotoptypen auf unmittelbar angrenzenden Flächen	12
4.4 Natürliche Ressourcen Boden, Wasser, Bioklima	13
4.5 Relief und Landschaftsbild	15
4.5.1 Erhaltenswerte Einzelbäume im engeren V+E-Plangebiet	16

4.6 Vernetzung von Biotopen	16
4.7 Schutzstatus und Flächenansprüche des Naturschutzes	16
5 LANDSCHAFTSPLANERISCHE BEWERTUNG DER AUSGANGSSITUATION	17
5.1 Arten- und Biotopschutzfunktion (Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt)	17
5.2 Bewertung des Landschaftsbildes und Erholungsfunktion (Schutzgut Landschaftsbild)	18
5.3 Bewertung der natürlichen Ressourcen (Schutzgüter Boden-Wasser-Klima/Lufthygiene)	19
5.4 Vorbelastungen	20
5.5 Inhalte des Entwurfs vom Landschaftsrahmenplan	20
5.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den B-Plan Nr.2 der Gemeinde Daldorf und das zugeordnete RRB	20
5.7 Landschaftsplanerische Hinweise	21
6 ERMITTLUNG DER EINGRIFFSGRÖÖE UND ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSGRÖÖE (KONFLIKTANALYSE)	23
6.1 Unvermeidbare Eingriffe (Konflikte)	23
6.2 Bodenauf- und -abtrag und Flächenversiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser)	23
6.3 Eingriffe in Biotoptypen (Arten- und Biotopschutz)	24
6.4 Veränderungen des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion)	25
6.5 Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung	26
6.6 Minimierungsmaßnahmen	27
6.7 Zusammenstellung	27
7 PLANUNG	28
7.1 Minimierungsmaßnahmen	28
7.2 Erhaltungsmaßnahmen	29
7.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Teil I (Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB)	29
7.3.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	29
7.3.2 Knickanlage	30
7.3.3 Sukzession	31
7.4 Versickerungsmulden	31
7.5 Empfehlungen für Gründächer und Kletterpflanzen an den geplanten Hallen	31

7.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Teil II (Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB)	32
7.7 Einzäunungen	35
7.8 Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich	35
7.9 Zeitrahmen	36
8. KOSTENSCHÄTZUNG	36

1. Planungsanlaß und Planungsziel

Die Firma Jorkisch in der Gemeinde Daldorf im Kreis Segeberg ist ein regional bedeutsamer, holzverarbeitender Betrieb mit Holzhandlung. Sie gehört mit zu den Marktführern der Branche und beschäftigt mittlerweile 130 Mitarbeiter direkt und 20 als Subunternehmer. Die Firma hat ein erhebliches Arbeitsplatzaufkommen für die nähere Umgebung, insbesondere in der Gemeinde Daldorf. Das Betätigungsfeld der Firma Jorkisch erstreckt sich über die gesamten nördlichen Bundesländer. Die Firma erwartet auch für die Zukunft ein steigendes Betriebsvolumen.

Aus den oben genannten Gründen ist es dringend erforderlich, das Betriebsgelände zu erweitern. Mit der Baugenehmigung vom 5.2.1997 (51 016 BA 1280/96) bekam die Firma Jorkisch die Möglichkeit, die Fläche des Flurstückes 16/2 als Lagerfläche sowie teilweise zur Holzbearbeitung zu nutzen. Um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein, ist es wichtig, die Fertigung zu modernisieren. Es sollen automatische Anlagen zur Rundholzbearbeitung in noch zu errichtenden Hallen installiert werden. Eine Rundholzsortieranlage sowie eine Betriebstankstelle mit Werkstatt sind ebenfalls auf dem Grundstück 16/2 vorgesehen. Desweiteren ist ein Heizwerk für die gesamte Anlage geplant.

Besonders in der Winterzeit ist es für einen Betrieb, der in Abhängigkeiten zur Bausaison steht, wichtig, die Arbeitsplätze zu sichern. Die Arbeiten in der geplanten Anlage können insbesondere in der Winterzeit durchgeführt werden.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen mindestens 10 zusätzliche Arbeitsplätze, und sämtliche bestehenden Arbeitsverhältnisse werden gesichert.

In der Vorbereitungsphase zur Erweiterung im Bereich des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde (südlich des Hoken) haben seinerzeit grundsätzliche Abstimmungsgespräche mit den im wesentlichen beteiligten TÖB stattgefunden, bei denen auch die weiteren, über den B-Planbereich Nr. 2 hinausgehenden Entwicklungen des Betriebes mit Flächen in größerem Umfang bauleitplanerisch festgesetzt wurden. Hier ist unter anderem die Fläche des Flurstückes Nr. 16/2 vorgeschlagen worden. Die vorgesehene Fläche wird vom Betrieb wie oben beschrieben bereits gewerblich genutzt.

Um hier kurzfristig Baurecht zu schaffen und die Modernisierung zu ermöglichen, wird der V+E Plan Nr. 4 der Gemeinde Daldorf aufgestellt und mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Zur Zeit stellt die Gemeinde den F-Plan und den Landschaftsplan auf. Die vorgesehene Fläche ist in beiden Entwürfen als gewerbliches Sonderbaugebiet für Erweiterungen der Firma Jorkisch ausgewiesen und von den nach § 4.1 BauGB beteiligten Trägern öffentlicher Belange auch einheitlich akzeptiert worden. Beide Pläne befinden sich zur Zeit im Verfahren.

Bei den Abstimmungsgesprächen ist grundsätzlich übereinstimmend festgehalten worden, daß eine Erweiterung des Betriebes nicht verwehrt werden soll. Landesplanerische Zielsetzungen stehen einer Entwicklung nicht im Wege. Es wurde vereinbart, die über den Bereich des B-Plangebietes Nr. 2 hinausgehenden Erweiterungen/Betriebsentwicklungen auf die oben genannten Flächen auszuweiten.

2. Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Daldorf liegt zusammen mit vier weiteren Gemeinden im Amtsbezirk des Amtes Rickling. Der Amtssitz befindet sich in Rickling.

Die Gemeinde Daldorf wird von Nord nach Süd von der Kreisstraße 44 und der Bundesstraße 404 und von Ost nach West von der K 39 durchquert. Zufahrten zur B 404 sind z.Z. an drei Stellen vorhanden.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Daldorf zwischen der B 404 und der Straße Hoken im Westen der Ortslage Daldorf. Es handelt sich um das Flurstück 16/2, Flur 12, Gemarkung Alterfrade sowie für die Zufahrt um einen Teilbereich des Flurstücks 15/22.

Das Plangebietes ist ca. 4,38 ha groß.

3 Städtebauliche Fragen der Planung

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Darstellung im aufgestellten Flächennutzungsplan ist das gesamte Gelände als Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 10 mit der Zweckbestimmung Holzhandel und Holzverarbeitung im V+E Plan festgesetzt worden. Mit dieser Festsetzung ist festgelegt, daß sich nur der vorhandene Betrieb erweitert.

Würde statt der sonstigen Sondergebietsausweisung eine Gewerbegebietsfestsetzung getroffen, so könnten sich neben dem vorhandenem Betrieb alle in einem Gewerbegebiet zulässigen Gewerbebetriebe ansiedeln. Deshalb wurde die Sondergebietsausweisung vorgenommen, auch um die Erweiterung des bestehenden Betriebes zu sichern.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, was der maximalen Grundflächenzahl eines Gewerbegebietes entspricht. Diese Grundflächenzahl ist notwendig, da neben den geplanten Hallen betriebsbedingt große versiegelte Lagerflächen entstehen.

Für die neuen Hallen wird eine Firsthöhe von 10 m festgelegt. Die Aufnahme einer Firsthöhenfestsetzung ist aus landschaftspflegerischen und ortsbildprägenden Gründen notwendig, da eine zu hohe Bebauung am Ortsrand verhindert werden soll. Die Ausweisung als eingeschossiges Gebäude würde dem Gestaltungsziel nicht genügen, da ein höheres Lagergebäude errichtet werden könnte. Das Werkstatts- und Betriebstankstellengebäude hat auch eine Höhenfestsetzung von 10 m.

3.2 Nutzungs- und Gebäudebeschreibung

Wartungshalle

Nutzung: Wartung und Reparatur von Betriebsfahrzeugen wie Lkw, Pkw, Gabelstapler, Reinigung und Betanken der Fahrzeuge.

Halle: Stahlstützen und Träger in Betonfundamenten, Stützabstand 6,00 m, Betonsohle, Abmessung 13,00 x 26,00 m, Firsthöhe 9,00 m, auf einer Seite 4,00 m Kragdach, auf der anderen Traufseite 9,00 m Schleppdach Dach aus Trapezblech mit Dämmung und Folie, Wände aus

Gasbeton und Putz Traufhöhe 6,50 m , 4,00m Kragdach auf der Tankstellenseite, 9,00 m Schleppdach für den Bereich zum Waschen der Fahrzeuge.

Lager- und Fertigungshallen

Nutzung: Lagerfläche für Rundholz, Fräs-, Maschine-, Rundholzbearbeitungsmaschinen

Hallen: Holzleimbinder auf Fertigbetonstützen, Stützweite 6,00 m, Dach aus Trapezblech mit 120 mm Dämmung und Folie, 10-15 ° Dachneigung, Wände aus Holzverschalung, doppelwandig, gedämmt, Betonsohle
Abmessung: 25,00 x 50 m, bzw. 25,00 x 72,00 m, die Hallen haben beidseitig ein 5,00 m Kragdach mit einer max. Höhe von 10 m.

3.3 Geltungsbereich des Vorhabens

Der Geltungsbereich des V+E Plans wird wie folgt festgelegt :

Westlich der B 404 angrenzend an das Flurstück 19/8, südwestliche Grenze des Flurstückes 17/2, nordöstliche Grenze der Flurstücke 15/14, 15/22, 15/12 15/11 und 15/10 und nordwestliche Grenze des Flurstückes 14/3 und südöstlicher Rand des Flurstücks 18/5 jeweils Flur 12, Gemarkung Alterfrade.

Der Geltungsbereich des V+E Plans kann der Abbildung 1: Lage im Raum entnommen werden.

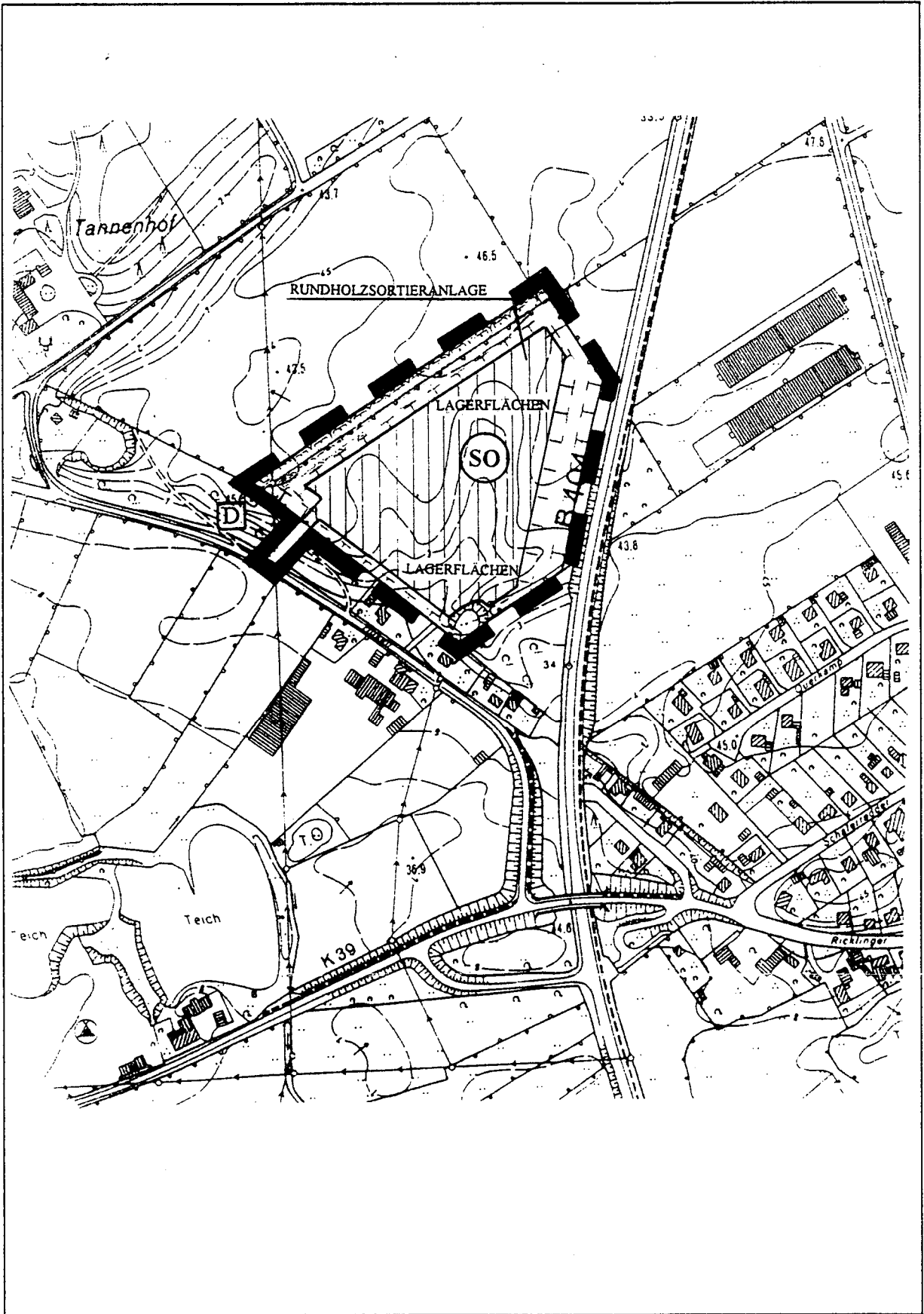


Abbildung 1 : Lage im Raum Maßstab 1 : 5.000

3.4 Rechtsgrundlagen,

Am 30.3.1979 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans von der Gemeinde Daldorf eingeleitet. Das Verfahren ruhte bis zum Jahre 1991, weil für den vierspurigen Ausbau der B 404 die Planungen erstellt wurden. Lange herrschte auch Unklarheit über die Lage der Anschlußstellen und Brückenbauwerke. 1991 wurde das Planverfahren hierzu wieder aufgenommen. Inzwischen ist mit der Aufstellung des Landschaftsplanes begonnen worden. Der F-Plan sowie der Landschaftsplan haben im Jahr 1997/98 das TÖB-Verfahren nach § 6 (2) LNatSchG bzw. 4.1 BauGB durchlaufen.

Die Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt. Des weiteren haben Abstimmungsgespräche mit den im wesentlichen Beteiligten für diesen V+E-Plan Nr. 4 der Gemeinde Daldorf stattgefunden. Die von der Gemeinde Daldorf abgewogenen Anregungen des Kreises Segeberg, des BUND und des Archäologischen Landesamtes sind in den Plan und in die Begründung aufgenommen worden. Das Verfahren des V+E-Planes Nr. 4 der Gemeinde Daldorf wird nach der Neufassung des Baugesetzbuches vom 1.1.1998 in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 durchgeführt. Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 in der zuletzt geänderten Fassung sowie die Landesbauordnung von Schleswig Holstein. Parallel zum Planverfahren ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Investor und Gemeinde geschlossen worden.

Mit der Ausweisung und Umsetzung des Baugebietes sind Eingriffe im Sinne des § 8 (1) BNatSchG, bzw. § 7 (2) Nr.1 und § 7 LNatSchG von Schleswig-Holstein verbunden.

Nach § 9 LNatSchG sind hierzu im Fachplan oder Grünordnungsplan alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Eingriffe erforderlich sind. Der hierfür erarbeitete Fachbeitrag zur Grünordnung, der direkt in den V+E-Plan integriert ist, soll klären, inwieweit mit den vorgesehenen Maßnahmen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im betroffenen Raum verbunden sind. Ziel des Fachbeitrages ist es:

- die ökologischen Faktoren und das Landschaftsbild vor dem Eingriff unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes darzustellen und zu bewerten,
- die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen,
- Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der geplanten Eingriffe zu ermitteln und zu beurteilen,
- Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen soweit erforderlich und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen darzustellen.

Nach § 8 LNatSchG sind die Eingriffe so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete ökologische und gestalterische Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Es dürfen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben, und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

3.5 Verkehrserschließung

3.5.1 Straßenbauvorhaben an der B 404

Die B 404 soll im Bereich der Gemeinde Daldorf vierspurig ausgebaut und zur A 21 aufgestockt werden. Geplant ist dabei ein Ausbau der Straße auf der Westseite der jetzigen Trasse. Hierzu wurde eine UVS durchgeführt und z.Z. wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Er-

gebnisse werden in Kürze erwartet. Das V+E-Plangebiet selbst ist von diesen Planungsvorhaben insofern betroffen, als die Anbauverbotszone, in der bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen, und die Vorhalteflächen für den Straßenbau zu berücksichtigen sind, die entlang der B 404 verlaufen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind laut Aussagen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein nicht vorgesehen (Stand August 1997). Vorgaben seitens der Straßenbauverwaltungen hierzu wurden berücksichtigt.

Unabdingbar ist eine Anschlußstelle an die B 404, um den Ort nicht mit durchfahrendem Quell- und Zielverkehr zu/von dem Betrieb zu belasten.

3.5.2 Verkehrserschließung des Plangebietes

Das Grundstück ist durch die Straße Hoken erschlossen. Sie führt im Osten zur Kreisstraße 39 und zur Auffahrt auf die Bundesstraße 404. Im Westen führt sie zum Wildpark Trappenkamp. Gleichzeitig ist die Straße Hoken ein Radwanderweg, wie in der Radwanderkarte des Kreises Segeberg als Radwanderweg ausgewiesen.

Die Zufahrt zum Grundstück ist 9,00 m breit und bereits erstellt. Da im B-Plan Nr.2 umfangreiche LKW- Stellplätze ausgewiesen wurden, hat sich die Verkehrssituation in der Straße Hoken entspannt. Die Straße ist somit in der Lage, den anfallenden Betriebsverkehr und den Besucherverkehr für den Wildpark aufzunehmen. Durch die geplanten Betriebserweiterungen wird lediglich eine leichte Steigerung des Betriebsverkehrs erwartet, da es sich bei den geplanten Anlagen im wesentlichen um Holzbearbeitungs -und Sortieranlagen handelt.

Die Betriebstankstelle wird vom alten Betriebsgelände auf die neue Fläche verlegt und modernisiert.

Weitere Pkw-, LKW-Stellplätze sind auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen gewährleistet, die ausreichend dimensioniert sind.

Das unbelastete Oberflächenwasser versickert zum Teil direkt, der Überschuß wird in die Versickerungsmulden, die am Rande des Grundstückes verlaufen, geleitet. Hier wird das überschüssige Regenwasser gesammelt und kann langsam versickern.

Aufgrund der Bodenverhältnisse, dem Geländeprofil und den geplanten, bzw. auszubauenden Mulden wird alles anfallende Oberflächenwasser versickert. Ein Abfluß über Regenwasserkanäle ist nicht erforderlich. Die Verdunstung ist für die Bemessung unerheblich und wurde somit nicht berücksichtigt.

(Ing.Büro Schreiber und Fabisch, Bad Schwartau, den 24.02.1998)

Verunreinigtes Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen der Tankstelle und Wartungsanlage wird vor Einleitung in das öffentliche System wassertechnisch behandelt und gereinigt. Die Anforderungen an die Behandlung werden nach den Technischen Bestimmungen zum Bau und

Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation vom Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung, bzw. von der Wasserbehörde des Kreises Segeberg, festgelegt.

3.6.1 Brandschutzmaßnahmen

In den textlichen Festsetzungen des V+E Planes sind folgende Brandschutzmaßnahmen festgeschrieben worden:

- *Der Abstand der Baukörper untereinander muß mind. 10m betragen.*
- *Es ist sicherzustellen, daß alle Gebäude umfahren werden können.*
- *Die Umfahrt muß auch für die Feuerwehr nutzbar sein.*

Diese Festsetzung ist erforderlich, damit Löschfahrzeuge ungehinderten Zugang zu den Gebäuden erhalten.

- *Gebäude mit einer Länge über 40 m sind mit einer Rauch- Wärmeanlage auszustatten.*

Diese Sicherheitseinrichtungen sind notwendig, um beginnende Brände im Gebäude sofort zu orten und umgehend Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

- *An den Hallen sind Wandhydranten zu installieren.*

Durch diese Maßnahme wird für ausreichend Löschwasser im Plangebiet gesorgt.

- *Die Baumaterialien sind mit dem Kreis abzustimmen.*

Hier wird darauf geachtet, daß passive Brandschutzmaßnahmen im Bereich des Hochbau eingehalten werden.

3.7 Denkmalschutz

Südwestlich außerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein Archäologisches Denkmal unter dem Oberbegriff Kulturdenkmal. Es handelt sich um einen Grabhügel (D1). Um diesen Grabhügel weiterhin zu schützen, wurde in Absprache mit der Forstbehörde und dem Investor ein Schutzbereich in den V+E Plan aufgenommen.

3.8 Art der Flächennutzung und deren Flächengrößen

Eingriffsflächen im Sondergebiet	ca.31.950 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), Teil 1	ca. 11.850 m ²
Ausgleichsflächen, Teil 2 (nur für V+E-Bereich anrechenbare Fläche) ¹	ca. 8.900 m ²
Größe des Plangebietes insgesamt (ohne Ausgleichsfläche Teil 2)	ca.43.800 m ²

3.9 Bodenordnende Maßnahmen

¹ Der Gesamtfläche ist ca. 2,8 ha groß.

Die Verwirklichung der Festsetzungen des V+E Planes ist im Einvernehmen mit den umliegenden Grundstückseigentümern geregelt.

Das Grundstück 16/2 ist im Eigentum der Firma Jorkisch. Daher sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig. Die außerhalb des V+E Planes liegende Ausgleichsfläche ist ebenfalls im Eigentum der Firma Jorkisch.

Ankäufe durch die Gemeinde sind nicht notwendig.

3.10 Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung des Vorhabens einschließlich der anfallenden Planungskosten trägt die Firma Jorkisch.

Auf die Gemeinde kommen daher keine Kosten zu.

4. Landschaftsplanerische Bestandsaufnahme (Plan 1)

4.1. Lage im Raum und Situationsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt im Westen der Ortslage Daldorf nördlich des Hanges an der Straße 'Hoken' westlich der B 404.

Die Fläche liegt oberhalb des bewaldeten Hanges rund um die Niederung der Brandsau und nördlich angrenzend an die Bebauung an der Straße Hoken und ist ursprünglich ackerbaulich genutzt worden. Die Fläche wird im Osten begrenzt durch die B 404, im Südosten durch einen Knick und eine Fläche nach § 15a LNatSchG, im Südwesten durch die Bebauung an der Straße Hoken und den nördlich anschließenden Hangwald (Eichenkratt) und im Norden durch Knicks mit nachfolgenden Ackerflächen.

Die überplanten Flächen (ohne zusätzlich erforderliche Ausgleichsflächen) sind insgesamt ca. 4,38 ha groß.

Der mit Eichenwald bestockte Hang leitet im weiteren Umfeld zum Waldgebiet um Trappenkamp über. Im Norden und Osten bis zur B 404 folgen zunächst intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, weiter im Norden der Wildpark Trappenkamp. Westlich der Straße Hoken folgt die Niederung der Brandsau, in der die heutigen Flächen des Betriebes Jorkisch liegen. Nach Süden und Südwesten grenzen dort z.T. feuchte Niederungsgrünländer an sowie eine Teichkette, die durch Kiesabbau entstanden ist.

Südlich der vorgesehenen Fläche liegt ein privater Sammel- und Lagerplatz, der in der Anbauverbotszone entlang der zum Ausbau vorgesehenen B 404 liegt. Die Straße Hoken mündet ca. 100 m südlich des Plangebietes in die von Osten von Daldorf her kommende K 39, die nach Westen Richtung Rickling weiterführt und hier die B 404 mit einem Brückenbauwerk überquert. Gleichzeitig besteht hier eine Auffahrt/Anbindung an die B 404. Die geplante Anschlußstelle an die B 404 soll bei dem geplanten Ausbau der B 404 etwa im Bereich der heutigen Anschlußstelle mit Erweiterungsflächen liegen.

Ca. 200 m westlich liegt am Rande der Niederung zur Brandsau ein weiterer großer Holzlagerplatz des Staatsforstes Neumünster, der eigens nach größeren Windwurfschäden für das gesamte Holz der näheren Umgebung eingerichtet wurde.

Östlich der B 404 folgen zum einen intensiv genutzte Ackerflächen und zum anderen der örtliche Hähnchenmastbetrieb sowie die Bebauung des Ortes Daldorf.

Im weiteren Umfeld nach Süden und Südwesten schließen sich z.T. grundwassernahe, z.T. übersandete, überwiegend intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen an, die von einem Knicknetz gegliedert werden und geschützte Flächen nach § 15 a LNatSchG einschließen und schließlich weit im Süden in den sehr grundwassernahen Hauptteil der Feuchtgrünland-Moorniederung der Brandsau übergehen.

4.2 Natürliche Grundlagen - Naturraum

Das Gebiet liegt großräumig gesehen im Naturraum schleswig-holsteinischen Geest und gehört zum Teilraum der holsteinischen Vorgeest (1).

Die potentiell natürliche Vegetation entstammt auf den sandigen Böden den Buchen-Eichenwäldern bis Stieleichen-Birkenwäldern (2).

4.3 Vegetation und Tierwelt

4.3.1 Vorläufiges Betriebsgelände

Ein großer Teil der überplanten Flächen wird heute bereits als Holzlagerfläche genutzt, war jedoch ursprünglich ein intensiv ackerbaulich genutzter Bereich. Die Flächen werden z.z. planiert und offenporig mit Schotter versiegelt (Asphalt) und werden als Holzlagerplatz genutzt. Am Nordrand wurde bereits ein Holzschuppen aufgestellt, für den eine Genehmigung vorliegt.

- Floristische Angaben: keine Pflanzenvorkommen, lediglich an den Rändern wenige Ackerbegleitpflanzen und Gehölz
- Faunistische Angaben: keine
- Nachbarbiotope: Knicks, Saumbiotop an der B 404, Wald (Eichenkratt), Gärten am Hoken, Fläche nach § 15a LNatSchG (ehemalige Sand- und Kiesentnahmestelle)
- Konflikte: bereits erfolgende fast vollständige Versiegelung (offenporig), Überbauung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Stoffeintrag in Nachbarflächen, Quell- und Zielverkehr, Lärm.

4.3.2 Saumbiotop

Saumbiotop finden sich zum einen entlang der Straße B 404 und in den vorgehaltenen Abstandflächen für den Ausbau der B 404 sowie entlang des Knicks bzw. Biotops im Süden als auch entlang der Zäune zu den angrenzenden Gärten und dem Hangwald.

- Floristische Angaben: vor allem Gräser (vor allem Schwingelarten), entlang der B 404 treten ansatzweise auch Zeigerpflanzen trockener Standorte auf wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gew. Odermenning (*Agrimonia eupatoria*), Wiesen- und Rundblättrige Glockenblume (*Campanula patula*, *C. rotundifolia*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schwingel- und Straußgrasrasen (*Festuca spec.* und *Agrostis tenuis*), Sand-Labkraut (*Galium harycinicum*), Kl. Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Johanniskraut (*Hypericum spec.*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Moschus-Malve (*Malva moschata*), Kl. Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Hasenklee (*Trifolium arvense*) u.v.a.m. An den übrigen Rändern entwickelten sich Grasfluren fast ausschließlich aus Gräsern und entlang der Zäune im Südwesten zu den angrenzenden Gärten auch vereinzelte Gehölze, hier Holunder (*Sambucus nigra*) und Eiche (*Quercus robur*).
- Faunistische Angaben : Die Bereiche sind gestörte Lebensräume von Tagfaltervorkommen, Heuschrecken und anderen Insektenarten, daneben vermutlich auch Vorkommen von Bodenfauna und weiteren Insektenarten, im Zusammenspiel mit den benachbarten Flächen als Nahrungsgäste auch Singvögel und Kleinsäuger.
- Nachbarbiotope: Holzverarbeitender Betrieb, Knicks, Gärten, B 404.
- Gefährdung/Konflikte: Stoffeintrag von Nachbarflächen und durch Intensivnutzung, ganze Fläche durch Überbauung und Flächenversiegelung für Straße und holzverarbeitenden Betrieb.

4.3.3 Knicks

Am Nordrand, am Nordost- und am Südostrand der überplanten Flächen grenzen Knicks unmittelbar an und schließen das Gelände dort ab. Im Nördlichen und im Südöstlichen, der zum Biotop im Süden überleitet, stehen einige Überhälterbäume. Die hier auftretenden Knicks sind den Buchen-Hasel-Knicks zuzuordnen, die im Übergangsbereich zwischen Altmoräne und westlicher Jungmoränen am Geestrand zu finden sind. Die Knicks sind nach WEBER (3) den *Fagus sylvatica*-*Corylus avellana*-Knicktypen ohne *Chrysanthemum vulgare* der Jungmoräne und vorgelagerten Sandern zuzuordnen. Der Knick am Nordrand ist sehr lückig, teilweise haben sich hier Gebüsche aus Später Traubenkirsche eingestellt.

- Floristische Angaben: an Gehölzen vor allem Eiche (*Quercus robur*) im Nord- und Südosten Buche (*Fagus sylvatica*), daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Holunder (*Sambucus nigra*) sowie am Nordrand zum Wald hin auch Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Krautschicht wird vor allem von nitrophilen Gräsern (vor allem Schafschwingel (*Festuca ovina*)) beherrscht, vereinzelt treten Stauden u.a. hinzu: Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Quecke (*Agropyron repens*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gew. Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wiesen-Rispengras und Einj. Rispengras (*Poa pratensis* und *P. annua*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Klette (*Arctium lappa*), Stinkender Storchnabel (*Geranium robertianum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Arten der Trittpflanzengesellschaften wie Weiß-Klee (*Trifolium*

repens), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

- Faunistische Angaben: vermutlich Vorkommen von Bodenfauna und Insektenarten, im Zusammenspiel mit den benachbarten Flächen als Nahrungsgäste auch Singvögel, Kleinsäuger und ggf. Rehwild (Deckung).
- Nachbarbiotope: Holzverarbeitender Betrieb, Acker, privater Lagerplatz, Saumbiotop, Fläche nach § 15a LNatSchG
- Gefährdung/Konflikte: Stoffeintrag von Nachbarflächen, potentiell falsche oder fehlende Pflege und Rodungsmaßnahmen.

Die Knicks wurden nach dem ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landes Schleswig-Holstein einzeln erfasst und bewertet. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

lfd.Nr	Länge in m					Summe	Qualität	Bemer- kungen	Wert- stufe
		Auf- bau	Gehölz- anordn.	Gehölz- bestand	Beson- derheit	A	B		A x B
1	360	2	1	1	-	4	2	-	8=III
2	105	3	2	3	-	8	3	-	24=I
3	120	2	2	2	-	6	2	-	12=II

Knicks sind nach § 15b LNatSchG vor Eingriffen besonders geschützt.

4.3.4 Sukzessionsfläche (Biotop)

Am Südrand der Flächen liegt eine kleine ehemalige Sand- und Kiesentnahmestelle mit steilen Böschungen, die inzwischen mit einem krautschichtarmen Buchenwald bewachsen sind. Im zentralen Bereich stand eine alte Scheune, im übrigen haben sich dort artenarme Brennesselfluren entwickelt. Die Fläche ist als *Sukzessionsfläche nach § 15a LNatSchG* vor Eingriffen besonders geschützt.

- Floristische Angaben: Buche (*Fagus sylvatica*), Holunder (*Sambucus nigra*), Eiche (*Quercus robur*), Erle (*Alnus glutinosa*), in der Krautschicht fast reine Brennesselflur (*Urtica dioica*), daneben Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) u.a. Der Standort ist mit Ausnahme der Böschungen stark eutrophiert.
- Faunistische Angaben: vermutlich Vorkommen von Bodenfauna und Insektenarten, im Zusammenspiel mit den benachbarten Flächen als Nahrungsgäste auch Singvögel, Kleinsäuger und ggf. Rehwild (Deckung).

- Nachbarbiotope: Holzverarbeitender Betrieb, Knick, privater Lagerplatz, Saumbiotope, Garten
- Konflikte: potentiell gefährdet als wilder Müllablageplatz

4.3.5 Biotoptypen auf unmittelbar angrenzenden Flächen

Eichenkratt

Der bewaldete Hang am Hoken ist ein lichter Eichen-Birkenwald (Eichenkratt) mit sehr viel Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im Unterwuchs. Der Bestand hat sich aus einem ehemals von Ginster und Heide beherrschten Trockenhang mit Eichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula pendula*) als Pionierbaumarten entwickelt und ist zu einem trockenen Birken-Eichenwald durchgewachsen. In der Krautschicht dominieren - soweit sich dort kein dichtes Traubenkirschengebüsch entwickelt hat - Echter Schwingel-Rasen (*Festuca ovina*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), vereinzelt auch Sternmiere (*Stellaria holostea*). Ginster und Heide fehlen inzwischen völlig. Parallel zur Straße ist am Fuß des Steilhanges ein geschotterter Rad- und Fußweg angelegt worden.

Konflikte: Die Späte Traubenkirsche wirkt stark verdrängend, Pflegemaßnahmen sind hier unabdingbar, damit der Bestand sein natürliches Artengefüge erhalten kann!

Acker/Wechselgrünland

Die nördlich angrenzenden Flächen werden intensiv als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt. Entsprechend ist die Artenzusammensetzung angepaßt an den Standort und besteht im Acker aus wenigen 'Allerweltsarten'. Als Ackerbegleitpflanzen treten an den Rändern zu den Knicks Brennessel-Gräserfluren aus wenigen dominierenden Arten auf: vor allem Brennessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Quecke (*Agropyron repens*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) u.a.

Hoken mit Bebauung und Gärten

Die Straße Hoken ist ein Verbindungsweg von der Ricklinger Straße - an der Brücke über die B 404 abzweigend - nach Norden zum Wildpark Trappenkamp. Im Bereich der Brücke verläuft ostseitig ein asphaltierter ca. 1,5m breiter Fußweg, der bei der Siedlung in ein Bankett übergeht. Die Bebauung mit Gärten am Hoken ist hier noch dörflich geprägt mit älterem Baumbestand, Laubhecken zur Straße und größeren Zier- und Nutzgärten.

- Die Auffahrt zur Brücke liegt auf einem Damm, der mit Gehölzen bepflanzt ist (Weidenarten, Holunder, Hartriegel, Schlehdorn, Feldahorn, Traubenkirsche, Esche, Wildrosen, Eiche, Vogelbeere, Zitterpappel, Paffenhütchen, Kartoffelrose u.a.), westlich grenzt hier artenarmes Dauergrünland (Weidelgras-Weißklee-Weide) (s.o.) an, östlich eine Grünlandbrache, die für die Erweiterung der B 404 vorgehalten wird.
- Die Straße wird im Bereich der vorhandenen Bebauung beidseitig von 2,5-3m breiten Banketten in wassergebundener Decke bzw. Rasenbankett begleitet. Das Bankett wird hier z. Z. noch als Parkfläche auch von den LKWs des holzverarbeitenden Betriebes genutzt.
- Es schließen die Bebauung an und auf der Südseite der holzverarbeitende Betrieb. Im Norden folgen westseitig Dauergrünländer, die als nährstoffreiche Fettwiesen und -weiden

entwickelt sind (Weidelgras-Weißklee-Grünland). Die Straße wird hier von einem gut entwickelten Redder mit vielen Überhälterbäumen begleitet.

- Nordseitig grenzt der Hang mit Eichenkratt (s.o.) an. In der Straßenkurve Richtung Wildpark endet der bewaldete Hang in einer ehemaligen Sand- und Kiesentnahmestelle, die zum Garten eines angrenzenden Wohnhauses gehört. Im weiteren Verlauf nach Norden schließen sich hier das Waldgebiet und der Wildpark Trappenkamp mit Abenteuerspielplatz und großen Erholungsflächen an.
- Der Hoken ist gleichzeitig Zubringer zum Wildpark Trappenkamp und als Radwanderweg in der Radwanderkarte des Kreises Segeberg ausgewiesen und entsprechend beschildert.

B 404 und privater Lagerplatz

Die B 404 verläuft am Ostrand des Bearbeitungsraumes und ist stark befahren (Verbindung nach Kiel). Sie wird hier von ruderalen Gräsersäumen begleitet mit vereinzelt Gebüsch (Holunder, Weißdorn) und Staudenarten (z.B. *Malva moschata*, *Achillea millefolium*, *Anthriscus sylvestris*, *Aegopodium podagraria*, *Galium verum* u.a., s.o.).

Kurz vor der Brücke am Rande der Gärten liegt ein privater Lagerplatz für Astwerk, Gartenabfälle u.a., der am Rand mit Gehölzen eingegrünt ist. Zum Knick hin sind vor allem Nadelgehölze (Fichten, Douglasien, Kiefern, Tanne) angepflanzt, vereinzelt auch Linde und Birke, zur B 404 hin haben sich Birken mit Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) und ruderalen Trittpflanzengesellschaften und Gräsern entwickelt und zur Bebauung ist eine knickartige Gehölzbewuchs erhalten (Stieleiche, Buche, Holunder, Weißdorn).

Geplant ist der vierspurige Ausbau der B 404 mit Erweiterungen der Trasse voraussichtlich auf der Westseite. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen; ein Teil der Flächen wird als Erweiterungsbereich für die Straße vorgehalten, ein anderer Teil ist als Anbauverbotszone gekennzeichnet. Konkrete Ergebnisse sind voraussichtlich erst im kommenden Jahr zu erwarten.

4.4 Natürliche Ressourcen Boden, Wasser, Bioklima

Boden (1, 4)

Die Fläche liegt am Rand des sog. Trappenkamper Sanders oberhalb der Steilhänge zur Niederung der Brandsau und weist überwiegend sandige Böden auf.

Der während der Eiszeiten und Nacheiszeiten geformte natürliche Boden besteht auf den Hochlagen aus kiesigen bis humosem Sanden bis Kiesen und ist dort zu podsolierten Parabraunerden verwittert. Er besitzt geringe bis mittlere natürliche Nährstoffreserven und ist als mittel- bis geringwertiger Acker- oder Grünlandstandort anzusprechen.

Das Filtervermögen des Bodens gegenüber Schadstoffen ist auf den Sanden gering einzustufen (4). Die Erosionsanfälligkeit für Wassererosion ist am bewaldeten Hang aufgrund des Gefälles (über 10%) und der Bodenart sehr hoch, im übrigen auf den ehemaligen Ackerflächen zur B 404 hin gering-mittel. Die mit Wald und Gehölzen bewachsenen Flächen haben hier Bodenschutzfunktion. Die Versickerungsleistung für anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Sanderhochflächen dagegen erhöht.

Wasser (5)

Der anstehende sandige Boden ermöglicht überwiegend hohe Versickerungsraten für das Niederschlagswasser (hohe Grundwasserhöflichkeit). Auf den Sandern ist daher in hohem Maße eine Anreicherung der Grundwasservorräte möglich, wobei die Pufferkapazität der Böden durch die heutige intensive Ackernutzung stark belastet wird (geringere Filterfunktion aufgrund der Bodenart, s.o.) und potentiell langfristig ein Eintrag von Schadstoffen möglich wird. Waldflächen dagegen tragen in hohem Maße zur Anreicherung mit sauberem Grundwasser bei.

Die Sanderflächen in der näheren und weiteren Umgebung spielen eine wichtige Rolle für die Wasserversorgung (hohe Grundwasserhöflichkeit) und werden von verschiedenen Wasserwerken zur Trinkwasserversorgung genutzt (z.B. WW Trappenkamp).

Im Bereich versiegelter Flächen (Lagerflächen, Bebauung, Straße) ist diese Funktion gestört bzw. nicht vorhanden, potentiell ist hier auch eine Verschmutzung mit Sickerstoffen möglich.

Oberflächengewässer liegen im Gebiet nicht vor.

Zum oberflächennahen Grundwasserstand für den Untersuchungsraum liegen keine genauen Angaben vor, in der Umgebung (WW Trappenkamp) sind Tiefenbohrungen erfolgt, die zusammen mit den Wasserspiegeln des Grabens und der Teiche ungefähre Rückschlüsse zulassen. Der Grundwasserabstrom erfolgt in südliche Richtungen zur Brandsau hin. Die Wasserspiegel liegen bei ca. + 36,8m NN, der oberste GW-Leiter dürfte daher ± auf dieser Höhe und nach Norden leicht ansteigend liegen. Die Grundwasserspiegelgleichen im quartären System liegen hier bei rund 15 bis 30 m unter Gelände, tiefere auch zwischen 40 und 80 m u.G.

Bioklima

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, ozeanisches Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben. Es überwiegen westliche Winde, im März auch Winde aus östlichen Richtungen. Die Jahresniederschläge betragen bis 775 mm/Jahr (1).

Die betroffene Fläche ist für die bioklimatische Regenerationsfunktion von geringer Bedeutung; es gibt z.Z. keine belasteten Bereiche in entsprechender Entfernung.

Das Gebiet war aufgrund der Nutzung als Acker bislang generell als Gebiet mit geringer Kaltluftentstehungsfunktion anzusehen, wobei sich die Kaltluft aufgrund des Gefälles in Richtung Süden zum Biotop und den Gärten hin bewegt haben dürfte. Aufgrund des geringen Einzugsgebietes und des allseitig umlaufenden Gehölzbewuchses ist nur in geringem Maße mit Kaltluftbewegungen zu rechnen (Bremsfunktion). Ob tatsächlich Kaltluftbewegungen mit klimahygienischen Funktionen stattfinden, ist nicht bekannt und vermutlich aufgrund der Situation kaum zu erwarten. Eine Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Veränderung durch Bebauung hinsichtlich dieser Funktion des Naturhaushaltes besteht daher nicht.

Zusammenfassung

- Sandig-kiesige Sande des Trappenkamper Sanders
- relativ hohe Versickerungsrate für Niederschlagswasser (Grundwasseranreicherungsfunktion)
- grundwasserferner Standort, Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung und Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund der Bodenart hoch
- die Flächen haben keine bioklimatische Funktion für den Ort.

Die Funktion zur Anreicherung von Grundwasser aus Niederschlägen ist aufgrund der durchlässigen Böden erhöht. Diese Funktion ist jedoch durch die ehemalige intensive ackerbauliche Nutzung und die Emissionen an der B 404 belastet.

4.5 Relief und Landschaftsbild

Das Erweiterungsgelände liegt oberhalb der Brandauniederung auf den Sanderflächen des Trappenkamper Sanders, nach Westen fällt das Gelände zum Hoken hin über eine markante Hangkante ab, die zusätzlich durch den Waldbewuchs verstärkt wird. Das Relief fällt auf dem Gelände von Norden nach Süden zum Biotop hin leicht ab von ca. +46m NN in der Nordecke auf ca. +40,5m NN im Süden. Der tiefste Punkt liegt innerhalb der Fläche nach § 15a LNatSchG mit ca. +40,48m NN.

Die im Norden, Süden und Westen liegenden Wald- und Gehölzflächen schirmen das Gelände in diese Richtungen ab, das Gelände ist von dort aus nicht unmittelbar einsehbar. Vom Hoken aus wird dieser Faktor durch die Lage oberhalb des Hanges hinter den Waldflächen noch verstärkt. Lediglich anhand der Zufahrt direkt gegenüber der Hauptzufahrt zu heutigen Betriebsgelände und des quer laufenden Betriebsverkehrs läßt sich erahnen, daß sich dort weitere Flächen befinden. Nach Osten zur B 404 hin fehlen einbindende Strukturen jedoch völlig. Das bereits als Lagerfläche genutzte Gebiet wirkt von der B 404 aus z.Z. als Störfaktor in der Landschaft.

Das Orts-/Landschaftsbild ist hier im übrigen durch die landwirtschaftliche Nutzung mit Knickstrukturen, z.T. mit waldrandartigem Charakter durch viele Überhälterbäume, und durch den Wald des Trappenkamper Waldgebietes geprägt.

Die vorhandene Bebauung am Steilhang fügt sich weitgehend harmonisch und landschaftsgerecht in die Umgebung ein. Das vorhandene Gelände des holzverarbeitenden Betriebes westlich des Hoken wirkt jedoch z.Z. noch als Störfaktor, da die Eingrünung noch sehr jung ist, und die Lagerflächen und parkende Autos z.Z. noch den Charakter bestimmen.

In der Westecke des Geländes und über die Zufahrt verläuft von Norden nach Süden eine 110-KV-Freileitung.

Die Straße Hoken ist durch den an- und abfahrenden LKW-Verkehr (Ziel- und Quellverkehr), der die Straßenränder z.T. noch als Parkfläche nutzt, stark belastet (Lärm, Emissionen, Störung des Ortsbild, Störungen für Fußgänger und Radfahrer, Einengung der Fahrbahn u.a.).

Gleichzeitig fungiert der Hoken als Zubringer zum Erholungs- und Freizeitgebiet-Wildpark Trappenkamp, das vor allem an Wochenenden starken Besucherverkehr anzieht. Der Hoken ist als Teil eines Fernwanderweges (Naturparkwanderweg) ausgewiesen und beschildert und dient auch als Radrundwanderweg. Er hat somit besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion vor allem im übergeordneten Zusammenhang. Von dort aus ist das Gelände jedoch nicht unmittelbar einzusehen.

4.5.1 Erhaltenswerte Einzelbäume im engeren V+E-Plangebiet

Im engeren Geltungsbereich des V+E-Planes gibt es vor allem in den Knicks einige Überhälterbäume und fünf weitere erhaltenswerte Einzelbäume (Eichen, 10-50 cm) am Rand zu den vorhandenen Gärten, die in hohem Maße das Landschaftsbild prägen.

4.6 Vernetzung von Biotopen

Auf dem Gelände selbst sind keine Biotope (Flächen nach § 15a LNatSchG) vorhanden, die miteinander vernetzt werden können. Am Südrand liegt die kleine Sukzessionsfläche, die z.Z. weitgehend isoliert ist und nach Osten und Süden hinter dem privaten Lagerplatz durch die B 404 bzw. den Hoken abgeriegelt wird. Eine Vernetzung nach Norden ist über die Gärten und den Hangwald bzw. die Knickreste eingeschränkt vorhanden.

Im weiteren Untersuchungsraum oberhalb des Hoken zur B 404 hin liegen größere Ackerschläge mit z.T. minderwertigen Knicks vor. Eine Vernetzung ist hier kaum noch gegeben. Hier ist insgesamt die Randlage der überplanten Fläche zu berücksichtigen, da die B 404 den Bereich als Barriere vollständig nach Osten hin abriegelt (Todesstreifen) und auch im Süden über den Hoken bzw. die K 39 Barrieren vorhanden sind, lediglich flugfähige Tiere können diese Straßen unbeschadet überqueren. Gleiches gilt im Prinzip auch für den angrenzenden Bereich nach Westen; hier stellt das vorhandene Betriebsgelände der Firma Jorkisch in Kombination mit der Straße Hoken eine starke Barriere dar (Störbereiche in dieser Zone).

Lediglich nach Norden zum Trappenkamper Wald sind über den Hang mit Eichenkratt bzw. eingeschränkt auch über Begleitflächen entlang der B 404 potentielle Vernetzungsachsen für großräumigere Vernetzungsbeziehungen vorhanden bzw. potentiell dankbar.

Funktionsfähige Vernetzungsachsen können daher nur noch nach Norden erhalten bzw. entwickelt werden.

4.7 Schutzstatus und Flächenansprüche des Naturschutzes

Schutzgebiete gibt es im Untersuchungsraum z.Z. nicht, auch der laut Landschaftsrahmenplanentwurf (LRP) als Landschaftsschutzgebiet geplante Bereiche zwischen Hohenberger Weg, Waldrand und Hoken, der sich südlich der K 39 in der Brandauniederung fortsetzt, berührt die überplanten Flächen nicht mit Ausnahme der bereits genehmigten Zufahrt auf das Gelände.

Als Fläche nach § 15 a LNatSchG ist die Sukzessionsfläche am Südrand einzustufen. Nach Absatz 2 des Paragraphen sind dort alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

Als Flächen nach § 15 b LNatSchG sind alle Knicks und ebenerdige, zum gleichen Zweck angelegten Gehölzflächen einzustufen. Knicks sind vor Eingriffen besonders geschützt.

Bereiche mit Bedeutung im landesweiten Biotopverbundsystem (potentielle Fläche nach § 15 LNatSchG) sind auf den Flächen nicht ausgewiesen.

Ein Wasserschongebiet ist um das Wasserwerk Trappenkamp ausgewiesen, wobei die Grenze am Waldrand des Trappenkamper Waldes verläuft und damit außerhalb des Untersuchungsraumes liegt. Wasserschongebiete besitzen im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindli-

chen Schutzcharakter, sind jedoch bei der Planung in Bezug auf das Schutzgut Wasser besonders zu beachten (hier Grundwasserschutz).

Entwicklungsziele oder Planungsabsichten für den Naturschutz und die Landschaftspflege auf den betroffenen Fläche liegen nicht vor.

5 Landschaftsplanerische Bewertung der Ausgangssituation

Die Bewertung umfaßt eine Ermittlung der durch die Planung beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter: Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild sowie die potentiell zu erwartenden Belastungen für die Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktion jeweils für die innerhalb des V+E-Plangebietes betroffenen Flächen.

5.1 Arten- und Biotopschutzfunktion (Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt)

Die einzelnen Biotoptypen haben unterschiedliche Bedeutung für die freilebende Pflanzen- und Tierwelt.

Die kartierten Biotoptypen werden nach den folgenden in der Landschaftsplanung üblichen Gesichtspunkten beurteilt:

- Nutzungsintensität und Natürlichkeitsgrad in Abhängigkeit von den Standortfaktoren
- Arten- und Strukturvielfalt
- Spezialisierungsgrad, Alter, Ersetzbarkeit und Vorkommen seltener Arten
- Seltenheit bzw. Gefährdung
- Vernetzungsfunktion, Repräsentanz im Planungsraum.

Die Wertung der Biotoptypen wird in eine Skala von 1-5 unterteilt. Stufe 1 stellt die geringwertigste, d.h. am leichtesten ersetzbare Stufe dar und Stufe 5 die am schwersten ersetzbare Stufe.

Tabelle 3 : Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Biotoptypen im Planungsraum
5	- alle Biotope nach § 15a LNatSchG
4	- Waldflächen
3	- hoch- und mittelwertige Knicks und vergleichbare Gehölzbestände
2	- in der Bebauung laubgehölz- und strukturreiche Gärten, z.T. mit größeren Bäumen - Gräsersaum an der B 404 - degradierte Knicks
1	- Ackerflächen
0 (lebensfeindliche Flächen)	- Straßen - vollversiegelte Lagerflächen.

Bei den durch die geplante Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich vor allem um Flächen der Stufe 1 (ehemalige Ackerflächen). Ebenfalls betroffen sind Knicks und die Saumbiotope an den Rändern und die Sukzessionsfläche, die hier Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum und als Vernetzungsachsen besitzen.

- Nach § 15a LNatSchG besonders geschützt ist die Sukzessionsfläche, die als zu erhalten festzusetzen ist und mit einer Pufferzone umgeben sowie an vorhandene Vernetzungsachsen (Wald und Knicks) besser angebunden werden soll.
- Nach § 15b LNatSchG besonders geschützt sind die Knicks. Diese sind ebenfalls als zu erhalten festzusetzen.

5.2 Bewertung des Landschaftsbildes und Erholungsfunktion (Schutzgut Landschaftsbild)

Die Knicks, der mit Wald bewachsene Hang und die eingegrünter Gärten am Hoken haben eine für das Orts- und Landschaftsbild harmonische und einbindende Funktion.

Die B 404 wirkt als lineares Band, dem hier eingrünende Gehölzflächen völlig fehlen, als Störband in der Landschaft, von dem gleichzeitig erhebliche Lärm und Emissionsbelastungen ausgehen. Im weiteren Umfeld treten das vorhandene ungegliederte Betriebsgelände mit Lagerflächen und Parkplatz westlich des Hoken und die Nutzung der Randflächen des Hoken als Stellplatz für LKW z.Z. noch als Störfaktoren im Landschafts- und Ortsbild auf, da sie noch weitgehend frei einsehbar sind.

Der Landschaftsrahmenplanentwurf von 1988 und auch der Entwurf zum Regionalplan Planungsraum I von 1995 weisen für den gesamten Raum eine besondere Erholungseignung aus (Nähe zum Wildpark Trappenkamp). Die konkrete Situation vor Ort ergibt jedoch, daß die Flächen selbst aufgrund ihrer Lage z.Z. keine Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzen und für Erholungszwecke z.Z. auch wenig geeignet sind. Der Bereich ist durch die vom Hoken abgerückte Lage oberhalb des Steilhanges weder direkt zugänglich noch vom Hoken aus einsehbar und eher der B 404 zugeordnet, die auf der Ostseite verläuft und die Erholungsfunktion der Flächen erheblich einschränkt und belastet (Lärm, Emissionen).

Die überplanten Flächen selbst haben daher keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Der Wildpark Trappenkamp mit Abenteuerspielplatz und weiteren Erholungseinrichtungen beginnt ca. 250-300m nördlich der betroffenen Flächen. Er besitzt eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion auf regionaler bis überregionaler, landesweiter Ebene. Er ist vor allem durch den zuführenden Ost-West verlaufenden Weg vom Hoken mit Redder, der aufgrund vieler älterer Überhälterbäume eher Waldkulissencharakter besitzt, nach Süden hin sehr gut abgeschirmt, und die südlich angrenzenden, höher liegenden Ackerflächen zwischen Wildparkgelände und geplantem Sonderbaugelände stellen hier eine wenig einsehbare Pufferzone dar. Auch von dort ist das geplante Sonderbaugelände daher nicht einsehbar und erlebbar. Die Straße Hoken hat jedoch Bedeutung als Zufahrt zum Wildpark Trappenkamp und ist als Radwanderweg ausgewiesen.

Die Erholungsfunktion der Straße Hoken ist wochentags durch den an- und abfahrenden LKW-Verkehr (Ziel- und Quellverkehr) und z.Z. noch gegebenen Nutzung der Straßenränder als Parkfläche stark beeinträchtigt (Lärm, Emissionen, Störung des Ortsbild, Störungen für Fußgänger und Radfahrer, Einengung der Fahrbahn u.a.). Die Wohnfunktion wird nach Auskunft der Bewoh-

ner am Hoken weniger durch den Geräuschpegel auf dem Betriebsgelände als vielmehr durch diesen Wildwuchs von Parkverkehr beeinträchtigt, der sich nach der Fertigstellung des betriebseigenen LKW-Parkplatzes jedoch weitgehend erübrigt hat.

Am Nordwestrand ist die Lage des Denkmals zu berücksichtigen. Hier soll eine Hinweistafel aufgestellt werden, die auf das Hügelgrab aufmerksam macht. Des Weiteren wurde laut Auskunft des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein, 1997, festgelegt, daß der Bereich zwischen der neuen Zufahrt und dem Grabhügel, diesen einbeziehend, als Trockenrasen zu entwickeln und zu erhalten ist (d.h. 1x Mahd pro Jahr) (vgl. Stellungnahme zum Landschaftsplanentwurf der Gemeinde in der TÖB-Beteiligung).

Folgende Aspekte bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholungsfunktion sind bei der Planung zu berücksichtigen:

- eine landschaftsgerechte Eingrünung zur B 404 ist erforderlich, hierbei wird auch eine Knickneuanlage eingeplant, und
- eine landschafts- und ortsbildgerechte Eingrünung, zur Landschaft, zur angrenzenden Wohnbebauung und zum Hügelgrab.

5.3 Bewertung der natürlichen Ressourcen (Schutzgüter Boden-Wasser-Klima/Lufthygiene)

Die vorhandenen Funktionen für die natürlichen Ressourcen fallen durch die geplanten Flächenversiegelungen (Lagerflächen, Gebäude, Zufahrten u.a.) aus. Es wird davon ausgegangen, daß die gesamten Flächen mit Ausnahme der Randbereiche versiegelt werden. In diesen Randbereichen (Versickerungsmulden, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Ausgleichsflächen) bleiben alle Funktionen für diese drei Schutzgüter voll erhalten.

Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelung ist in jedem Falle hoch, da hierbei sämtliche Funktionen für den Boden (Puffer- und Filterfunktion für Schadstoffe und Sickerwasser, Bodenbildung, Standort für Bodenfauna und -flora) ausfallen.

Die Funktionen des Bodenhaushaltes sind durch die jahrzehntelange vorausgegangene intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und die natürliche Bodenentwicklung ist entsprechend beeinflusst.

Potentiell besitzen die Flächen hohe Funktionen für die Anreicherung der Grundwasservorräte. Durch geplante Flächenversiegelungen entfällt diese Funktion auf den betroffenen Stellen ganz. Auch das Eindringen von Sickerwässern in angrenzende Fläche kann zu Verschmutzungen von Boden und Grundwasser und damit zu einer Belastung des Grundwasserhaushaltes führen. Die Belastungsintensität für den Wasserhaushalt ist teilweise durch Maßnahmen zur Versickerung von unbelastetem Regenwasser und die Aufbereitung verschmutzten Wassers reduzierbar (Minimierung).

Da die Fläche im Bereich bedeutsamer Grundwassereinzugsgebiete (Trinkwasserversorgung) liegen, ist auf einen sorgfältigen Umgang mit Sickerwasser zu achten und möglichst viel unbelastetes oder wenig belastetes Niederschlagswasser im Gebiet selbst zu versickern.

Die bioklimatische Situation wird durch eine Bebauung und die geplante betriebliche Nutzung verändert (keine Kaltluftentstehung auf den Flächen mehr), was hier jedoch kaum eine Rolle spielt (s.o.), da nur in sehr geringem Maße klimahygienische Funktionen betroffen sind (keine belasteten Bereiche).

5.4 Vorbelastungen

Als vorhandene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind folgende Faktoren zu nennen (nur geplante Erweiterungsflächen):

- Boden und Grundwasserhaushalt sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet (Stoffeintrag ins Sickerwasser möglich)
- Stoffeintrag in Boden und Sickerwasser durch Emissionsbänder entlang der B 404 (ca. 18.000 KFZ/24 Std.) (Konflikt).

5.5 Inhalte des Entwurfs vom Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplanentwurf von 1996 werden folgende Aussagen zu den betroffenen Fläche gemacht:

- Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen
- Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Lage am Rand eines Entwicklungs- und Schwerpunktbereiches für Erholung (Wildpark Trappenkamp)
- Lage am Südrand eines Trinkwasserschongebietes um das WW Trappenkamp
- Gebiet mit Rohstoffvorkommen (Sand- und Kies).

5.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den B-Plan Nr.2 der Gemeinde Daldorf und das zugeordnete RRB

Am nördlichen Rand auf der Nachbarfläche, Flurstück 18/5 jenseits des Knicks ist als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe im Zuge des B-Planes Nr.2 der Gemeinde Daldorf (Betriebserweiterung Firma Jorkisch westlich des Hoken) die Anlage und Anpflanzung eines weiteren Knicks vorgesehen (Gesamtlänge ca. 300 m abzüglich einer Durchfahrt von 10m Breite für eine mögliche Erweiterung der Firma nach Nordwesten = 290 ldm; Anmerkung: die fehlenden 10 ldm Länge für die Durchfahrt werden am Westrand zum Bodendenkmal hin mit angelegt) (vgl. GOP zum B-Plan). Diese Maßnahme, insbesondere die Anlage des Walles, sollte daher möglichst noch vor, zumindest aber im Zuge der Inanspruchnahme der Flächen als Holzlagerplatz umgesetzt werden. Eine Bepflanzung könnte dann im Herbst 1998 erfolgen.

Auf dem überplanten Grundstück selbst ist als Ersatzmaßnahme für die Anlage der RR-Becken im Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr.2 der Gemeinde Daldorf eine Gehölzanpflanzung zur B 404 hin vorgesehen. Die hierfür erforderliche Flächengröße beträgt 2.750 m² (vgl. Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Anlage der RRBen).

Des Weiteren ist seit kurzem (Stand 6.5.1998) eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Firma Jorkisch geplant. Hierfür wird eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes beim Kreis beantragt, da das Gebäude nach Nordwesten erweitert werden soll und dabei die Bebauungsgrenzen überschritten werden sowie ein neu angelegter Knick um ca. 7 m verschoben werden muß. Gleichzeitig wird der im Norden angrenzende Knick um diese 7 m verkürzt. Auch hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Verschoben werden 45 ldm Knick → hierfür sind insgesamt 68 ldm Knick anzulegen, wobei die Knickstrecke, die verschoben wird, mit anzurechnen ist. Es sind daher hierfür zusätzlich 23 ldm neu anzulegen sowie $7 \text{ ldm} \times 2 = 14 \text{ ldm}$ Knickneuanlage, die ebenfalls im Geltungsbereich des V+E-Planes Nr. 4 mit angelegt werden sollen. Insgesamt sind daher hierfür 37 ldm Knick zusätzlich neu anzulegen. Insgesamt sind daher für die Eingriffe in Bereich des B-Plangebietes Nr. 2 folgende Ausgleichsmaßnahmen mit durchzuführen:

- 2.750 m² flächiger Ausgleich
- 337 ldm Knickneuanlage.

5.7 Landschaftsplanerische Hinweise

Der geplante Standort für die Lagerflächen ist im Grundsatz sowohl aus landschaftsplanerischer als auch städtebaulicher Sicht der günstigste Standort für eine mögliche Erweiterung des Holzverarbeitenden Betriebes und wird daher in den laufenden Planungen zum F-Plan- und Landschaftsplanentwurf als Sonderbaufläche - vorbehaltlich der Zustimmung der TÖB - ausgewiesen werden. Für eine vorzeitige Nutzung als Holzlagerflächen und Ausweisung als Sonderbaugelände für den Holzverarbeitenden Betrieb wurden seinerzeit die folgenden landschaftsplanerischen Hinweise gegeben:

- In Bezug auf das Arten- und Biotopschutzpotential besitzen die Flächen selbst sowie angrenzende Grundstücke ausgenommen der Wald am Hang, die Knicks und die ehemalige Sandentnahmestelle keine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Diese Landschaftselemente sind zu erhalten, in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde sind bei baulichen Anlagen Abstände von mind. 25m zum Wald und mind. 5m zum Knickfuß einzuhalten.

- Der als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe im Zuge des B-Planes Nr. 2 (Betriebserweiterung Jorkisch) vorgesehene Knick am Nordrand des Geländes ist im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit anzulegen. Er wird auf der benachbarten Ackerfläche, Flurstück 18/5 mit angelegt.

- Die für die Regenrückhaltebecken im Bereich des B-Plangebietes Nr.2 erforderliche Ausgleichsgröße von 2.750 m² Anpflanzungsfläche zur B 404 ist im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit anzulegen.

- Die geplante Zufahrt zum Gelände wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die bereits erfolgten Eingriffe in den Wald für die Zufahrt zu dem Gelände sind unvermeidbar, da die vorhandene Zufahrt zwischen zwei mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken am südlichen Ende für den vorgesehenen LKW-Verkehr zu schmal dimensioniert ist (ca. 3 m breit). Für den geplanten Zulie-

ferverkehr mit LKW mußte daher eine eigene Zufahrt an anderer Stelle gebaut werden, um die Anlieger nicht zusätzlich mit LKW- und Werksverkehr unmittelbar an ihren Grundstücken zu belasten.

Bezüglich der erforderlichen Genehmigungen zur Waldumwandlung und Ersatzaufforstung sind bereits Regelungen mit den Forstbehörden getroffen worden. Hierzu ist mit Datum vom 4.2.1997 ein Genehmigungsbescheid vom Forstamt Segeberg eingegangen, der auch die Frage der Ersatzaufforstung regelt. Gleichzeitig wurde auch die Frage zur Lage zum benachbarten archäologischen Denkmal Nr. 4 geregelt und einvernehmlich mit dem Archäologischen Landesamt auf den heutigen Bereich festgelegt.

- Die übrigen für die geplanten Eingriffe erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nur zu einem kleinen Teil auf dem Grundstück erfolgen, damit möglichst viel Fläche für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht. Es werden daher lediglich an den Rändern zum Wald, zum Biotop und zu den Knicks und in der Anbauverbotszone zur B 404 hin Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe auf dem Gelände vorgesehen. Die übrigen Ausgleichsflächen werden außerhalb des Geltungsbereiches als Teil II festgesetzt.

- Generell gilt für alle Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, daß diese so gering wie möglich zu halten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (§12 BbgNatSchG). Darüber hinaus gibt es eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die eine Minimierung von Eingriffen fordern:

1. Baugesetzbuch:

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln.
- Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, sind zu berücksichtigen.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
- Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden besonders geschützt.

2. DIN 18.300, Ziffer 3.4:

- Oberboden ist besonders zu sichern, keine Verdichtung, keine Vermengung mit anderen Böden oder gar Schutt.

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens durch rechtzeitigen Ausbau, geeignete Zwischenlagerung nach DIN 18.300 bzw. Verwertung an anderer Stelle.

6 Ermittlung der Eingriffsgröße und erforderlichen Ausgleichsgröße (Konfliktanalyse)

Für das geplante Baugebiet sind neue Flächenversiegelungen geplant. Eine weitergehende als die unten aufgezeigte Vermeidung von Eingriffen (Minimierung von Eingriffen) ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (betriebsinterne Abläufe, Arbeitsplatzsituation usw.) nicht möglich.

Die Eingriffs-Ausgleichsermittlung richtet sich nach dem diesbezüglichen gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein von 1994, Stand 28.11.1997.

Voraussetzung für die Ausgleichbarkeit eines Eingriffs ist die Möglichkeit zur erheblichen qualitativen Aufwertung bereitgestellter Flächen bzw. Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des jeweiligen Schutzgutes.

6.1 Unvermeidbare Eingriffe (Konflikte)

Durch das geplante Vorhaben werden die folgenden unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen (Konfliktermittlung):

- Eingriffe in den vorhandenen Boden und Grundwasserhaushalt durch Bodenauf- und -abtrag und Flächenversiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser)
- Eingriff in Biotoptypen (Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt)
- Veränderungen des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschafts- und Ortsbild)
- Beeinträchtigungen während der Bauzeit (alle Schutzgüter) und durch die Nutzung als Wohngebiet Beeinträchtigungen klimahygienischer Funktionen sind nicht zu erwarten.

6.2 Bodenauf- und -abtrag und Flächenversiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser)

Für die geplante Bebauung und Versiegelungen der Lagerflächen auf dem Grundstück werden Abgrabungen, Aufschüttungen und evtl. Bodenaustausch erforderlich und Flächen versiegelt, was zu Veränderungen für den anstehenden Boden führen wird (Veränderung der Bodenbildungsprozesse bzw. Unterbindung der Bodenbildung). Auf den geplanten vollversiegelten Flächen gehen zusätzlich das Puffer-, Filter-, Wasserspeicher- und Rückhaltevermögen des Bodens verloren. Wieviel Boden anfällt und bewegt werden muß, ist z.Z. noch nicht abschätzbar.

Auf den versiegelten Flächen geht darüber hinaus die Anreicherungsfunktion für die Grundwasserneubildung verloren. Gleichzeitig erhöht sich jedoch das Risikopotential für Grundwasserverschmutzungen durch Stoffeintrag aus dem Gebiet.

Auf den Ausgleichs- und begrünten Flächen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Ansaatflächen, Mulden) bleiben alle Funktionen für die Schutzgüter Boden und Wasser vollständig erhalten.

Schutzgut Boden

Da hier für die Bodenversiegelung keine Entsiegelung von Boden möglich ist, kann kein gleichwertiger Ausgleich erfolgen. Hier ist lediglich über die Verbesserung von Bodenfunktionen an anderer Stelle durch Aufgabe intensiver Bodennutzungen und Entwicklung zu naturbetonten Biotoptypen ein Ausgleich möglich, mit dem eine Entlastung der Pufferfunktionen des Bodens und eine unbelastete Bodenentwicklung auf bisher intensiv genutzten Flächen ermöglicht wird. Die hierfür erforderliche Flächengröße beträgt:

- ca. 3,2 (Eingriffsbereiche) Fläche für Vollversiegelung (incl. Mulden) = 3,2 ha
Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von 1: 0,5

(Flächen mit für den Naturschutz bedeutsame Boden- und Grundwasserverhältnisse, Trinkwassereinzugsbereich)

Insgesamt sind als **Ausgleichsgröße für den Eingriff in den Boden 1,6 ha** erforderlich. Diese Größenordnung wird auf Ausgleichsflächen, die aus der intensiven Nutzung heraus genommen werden, zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser

Die durch die Bebauung, Lager- und Verkehrsflächen erfolgenden unvermeidbaren Eingriffe in den Wasserhaushalt sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.

Anfallendes Schmutzwasser wird der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde zugeführt und gemäß den Bestimmungen eines hierzu durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens behandelt. Anfallendes normal und leicht verschmutztes Regenwasser vom Grundstück und den Dachflächen ist gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen eines hierzu durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens zu behandeln und wird in umgebenden Muldenflächen mit belebter Bodenzone versickert. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die Lage am Rand eines Wasserschongebietes.

Die Eingriffe durch bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Runderlaß bereits als ausgeglichen.

6.3 Eingriffe in Biotoptypen (Arten- und Biotopschutz)

Durch die vorgesehenen Flächenversiegelungen fallen weite Bereiche für die Pflanzen- und Tierwelt als Lebensraum aus, wobei der "Wert" als Lebensraum hier z.Z. auf dem größten Teil der betroffenen Flächen gering ist (vergleiche Kap. 4) und eine Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen weitgehend nicht besteht. Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung als Ackerfläche handelt sich insgesamt um einen Bereich von geringerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Flächen sind daher mit Ausnahme des Waldes, der Knicks und des Biotops nach dem Runderlaß als Flächen ohne Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. In die Knicks und das Biotop (Sukzessionsfläche nach § 15a LNatSchG) wird nicht eingegriffen, sie werden als zu erhalten festgesetzt. (Für eine langfristig mögliche Erweiterung des Betriebes nach Nordwesten ist ggf. ein Knickdurchbruch erforderlich, der planerisch mit angedacht wird, hier in der Bilanzierung jedoch nicht mit berücksichtigt wird und dann ggf. langfristig zum Tragen kommt. Der Knick selbst bleibt dort solange bestehen.)

Gleichzeitig ist zum Schutz der bestehenden und erhaltenen Knicks ein Mindestabstand zum Knickfuß von 1,5m einzuhalten (Schutz vor Überformung aus dem Gebiet). Dieser wird ebenfalls festgesetzt.

Die Zufahrt zum Gelände führt durch den Wald am Hang. Hierbei handelt es sich um eine Fläche mit Bedeutung für den Naturschutz. Für den bereits erfolgten, vorab genehmigten Eingriff ist daher ein Ausgleich im Sinne des Naturschutzes erforderlich.

Hier handelt es sich um Flächen mit nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Wald), so daß nach dem Runderlaß ein Eingriffs-Ausgleichs-

Verhältnis von 1 : 3 zugrunde zu legen ist. Die für den Ausgleich erforderliche Flächengröße beträgt:

- Eingriffsgröße $680 \text{ m}^2 \times 3 = 2.040 \text{ m}^2$ erforderlicher Ausgleich.

Insgesamt sind als **Ausgleichsgröße für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Biotopschutz 2.040 m^2** erforderlich. Diese Größenordnung wird auf Ausgleichsflächen, die aus der intensiven Nutzung heraus genommen werden, zur Verfügung gestellt.

6.4 Veränderungen des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion)

Das Landschaftsbild wird sich hier verändern. Durch die Planung wird sich ein Teil des Betriebes an der B 404 entlang ansiedeln. Grundsätzlich kann ein derartig flächenintensiver, auch vertikal wirksamer Gewerbebetrieb nur schwer in das Landschaftsbild eingepaßt werden. Das Betriebsgelände ist jedoch bereits heute größtenteils durch Gehölzriegel in das Landschaftsbild eingebunden (Wald, Knicks mit Überhältern), und liegt aufgrund der Reliefsituation günstig in der Landschaft. Es ist z.Z. lediglich von der B 404 aus einsehbar. Geeignete Maßnahmen zur Eingrünung dort werden sich erst mittelfristig (nach ca. 10-15 Jahren) voll auswirken.

Insbesondere zum Hoken hin, der als ausgewiesener Wanderweg auch besondere Erholungsfunktion besitzt, ist heute bereits eine günstige Ausgangssituation gegeben. Die Flächen sind nicht von dort aus einsehbar und besitzen keine besondere Erholungsfunktion. Durch ihre Lage an der B 404 sind die Flächen durch Lärm und Emissionen ohnehin belastet.

Durch die geplante Knickanlage am Nordrand wird dort ein Redder entstehen, der hier vor allem auch der optischen Abschirmung der Betriebsflächen zur Landschaft hin dient. Zur B 404 sind umfangreiche Anpflanzungsflächen in den Anbauverbotszonen vorgesehen, die langfristig auch hier eine Einbindung bewirken werden.

Zu berücksichtigen ist insgesamt, daß alle Maßnahmen der Bepflanzung erst nach einer gewissen Zeit (ca. 10-15 Jahre) voll wirksam werden.

6.5 Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Vor allem während der Bauzeit sind erhebliche Störungen durch Lärm und Emissionen, Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes auch auf Nebenflächen sowie Abfallentstehung sowohl für die Flächen selbst als auch für die benachbarten Bereiche und die Zufahrtsstraßen zu erwarten. Da der Betrieb außerhalb der eigentlichen Ortslage liegt und eine direkte Anbindung an die B 404 besteht, ist der Ort Daldorf hiervon kaum betroffen, lediglich die unmittelbaren Nachbarn am Hoken. Ein Anschluß an die B 404 (bei den Ausbauplanungen für die Straße zu berücksichtigen) ist daher notwendig, damit der Ort nicht durch Quell- und Zielverkehr vom/zum Betrieb belastet wird.

Darüber hinaus werden während der Bauzeit neben den eigentlichen, überplanten Bereichen vermutlich weitere Flächen durch Baumaschinen und Erdbauarbeiten (z.B. Aufschüttungen, Abgra-

bungen u.a.) beansprucht, was zu vorübergehenden Störungen der Tierwelt, der Bodenfunktionen und ggf. des Grundwasserhaushaltes führt. Da diese Maßnahmen vorübergehend sind, sind hierdurch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten.

Durch die Erweiterung wird eine Zunahme der Belastungen der vorhandenen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) und Verkehr erfolgen. Es sind jedoch keine grundsätzlich neuen Belastungen für die Umgebung zu erwarten; die Intensität wird sich jedoch erhöhen.

Durch Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen des Wasser- und Bodenhaushaltes, zur Eingrünung und Abschirmung sollen die Belastungen für die Naturraumpotentiale soweit möglich minimiert werden.

Klimafunktionen

Neben den genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und Emissionen sowohl während der Bauzeit als auch durch den laufenden Betrieb sind aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für die Klimaschutzfunktionen keine Beeinträchtigungen der klimahygienischen Situation zu erwarten (keine wesentlichen Kaltluftbewegungen (Stadt-Umland-Zirkulation) mit klimahygienischen Funktionen für die vorhandene Siedlung)

Tabelle 4 : Eingriffe

Schutzgut	Auswirkung, Art des Eingriffs	betroffene Fläche
1. Boden		
Bereiche für Vollversiegelung	- Verlust der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion - Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und der Bodenfauna und -flora durch Versiegelung, Bodenaustausch Jeweils durch Bau von Gebäuden, Verkehrsflächen und sonstige Versiegelung	3,2 ha
gesamte Eingriffsbereich im V+E-Plangebiet (ohne vorh. Knicks und Biotop)	- Störung der Bodenbildungsprozesse durch den Baubetrieb (kein nachhaltiger Eingriff)	~ 4 ha
2. Wasser		
Bereiche für Vollversiegelung im V+E-Plangebiet (wie oben)	- vollständiger Verlust der Grundwasseranreicherungsfunktion durch Versiegelung für Gebäude, Lagerflächen usw.	~ 3,2 ha
3. Arten- und Biotopschutz		
- Eingriffe in Wald	- Verlust von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Zerschneidung der Verbundflächen	~ 0,068 ha
4. Landschaftsbild		

gesamtes Gebiet (ohne vorh. Knicks und Biotop)	- Vordringen des Betriebes in die Landschaft - Entstehung eines neuen Ortsrandes	ca. 4 ha
--	---	----------

6.6 Minimierungsmaßnahmen

- Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und das gering verschmutzte Wasser vom Betriebsgelände ist entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundstück selbst zu versickern, nur überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen. Nähere Bestimmungen werden im wasserrechtlichen Verfahren genannt. Die Versickerungsleistung für Niederschlagswasser bleibt dabei teilweise erhalten.
- Der anfallende Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und gesondert zu lagern (Bodenmieten nicht höher als 1m) und mit einem geeigneten Gründünger einzusäen.
- Die vorhandenen und geplanten Knicks sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern und zu entwickeln.
- Die Dächer der geplanten Hallen sollten darüber hinaus mit Gründächern versehen werden (Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Kompensation der Eingriffe in den Boden).

6.7 Zusammenstellung

Schutzgut	Eingriffsfläche	Verhältnis Eingriff - Ausgleich	Erforderliches Ausgleichsvolumen	Summe:
Boden	3,2 ha	1 : 0,5	1,6 ha	1,824 ha
Wasser	3,2 ha	-	Minimierungs- maßnahmen	
Arten- und Biotopschutz	Wald 0,068 ha	1 : 3	0,204 ha	
Landschafts bild	4 ha	-	Neugestaltung mit Eingrünung	

Es sind nach diesem System ~ 1,8 ha Ausgleichsflächen für den Eingriff in den Boden und den Wald zur Verfügung zu stellen, wenn die Ausgangsqualität der Ausgleichsfläche der des intensiv genutzten Ackers entspricht. Mindestanforderung für die Nutzung der Ausgleichsflächen: Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland oder vergleichbare extensive Pflege/Nutzung.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Minimierungsmaßnahmen und eine Eingrünung des Geländes erreicht.

7 Planung

Insgesamt sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Ansaat der Versickerungsmulden
- Bepflanzung der Abstandsflächen und Böschungen

- Empfehlungen zur Anlage von Gründächern und zu Klettergehölzen an den geplanten Hallen
- Bereitstellung und Gestaltung von Ausgleichsflächen.

Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die über das eigentliche Gebiet hinausgehen, werden in Teil II des V+E-Planes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft nach § 9 (1) Nr.20 festgesetzt.

7.1 Minimierungsmaßnahmen

(Darstellung als Festsetzungen im V+E-Plan)

Zum Schutz und zur Minimierung der Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Klimafunktionen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle zwischenzulagern zur Wiederverwertung auf den Grundstücken (z.B. für die Knickwälle). Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z.B. Lupine) (Schutz des Oberbodens).
- Sammlung des unbelasteten Niederschlagswassers von den Dachflächen und des gering verschmutzten Wassers vom Betriebsgelände und Versickerung entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundstück selbst, nur überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen. Nähere Bestimmungen werden im wasserrechtlichen Verfahren genannt.
- Zur Entlastung der nachfolgenden Entwässerungssysteme ist das übrige anfallende Niederschlagswasser nach wasserrechtlichen Bestimmungen zu reinigen und vorzubehandeln. Nähere Einzelheiten sind über wasserrechtliche Verfahren definiert.
- Die geplanten Hallen sollten mit 'Gründächern' angelegt und mit geeigneten Kletterpflanzen gegliedert werden.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

7.2 Erhaltungsmaßnahmen

Im Geltungsbereich des V+E-Plangebietes sind die folgenden Landschaftselemente durch Festsetzung zu erhalten und zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

- die vorhandenen Knicks z.T. mit Überhälterbäumen
- die vorhandene Fläche nach § 15a LNatSchG am Südrand

Die Knicks sind in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10-15 Jahre) fachgerecht auf den Stock zu setzen.

Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Die Gehölze sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Im Übrigen ist bei allen Arbeiten ein ausreichender Abstand zum Kronenraum einzuhalten, Aufgrabungen im Wurzelbereich sind unzulässig. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und nach RASLG Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" durchzuführen.

An den vorhandenen und zu erhaltenden Knickstrecken innerhalb des Baugebietes werden zum Schutz der Knicks Abstandstreifen von 1,5m Breite zum Knickfuß festgesetzt, die 1 x/ Jahr gemäht werden können.

7.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Teil I (Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB)

7.3.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur B 404 hin zwischen Mulde und Vorhalteflächen sowie zum Biotop und zum Wald bzw. den angrenzenden Gärten hin standortgerechte Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind die folgenden Gehölzarten zur Pflanzung vorgesehen:

- Sandbirke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Buschrose (*Rosa dumetorum*)
- Filzrose (*Rosa tomentosa*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schw. Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*).

Als Pflanzgut sind leichte Sträucher/leichte Heister 2xv zu verwenden, Pflanzabstand ist 1m x 1m. Die Flächen sind zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen zu mulchen (Stroh). Die Baumarten sind mittig in den Pflanzungen zu konzentrieren und sollten in der Ausgleichfläche zur B 404 hin auf mindestens 70% der Fläche gepflanzt werden.

7.3.2 Knickanlage

Die Knicks sind als Ausgleich für Eingriffe in vorhandene Knicks im Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 2 und zur gestalterischen Eingrünung und Abgrenzung zur Gewerbeflächen anzulegen. Der Knick auf Flurstück 18/5 wird im Abstand von ca. 5 m zum vorhandenen Knick angelegt.

Es sind die folgenden Gehölzarten zur Pflanzung in mind. drei Reihen vorgesehen:

Knicks auf sandigen Böden

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus calycina*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Buschrose (*Rosa dumetorum*)
- Filzrose (*Rosa tomentosa*)

Die Knicks sind nach folgendem Prinzip anzulegen:

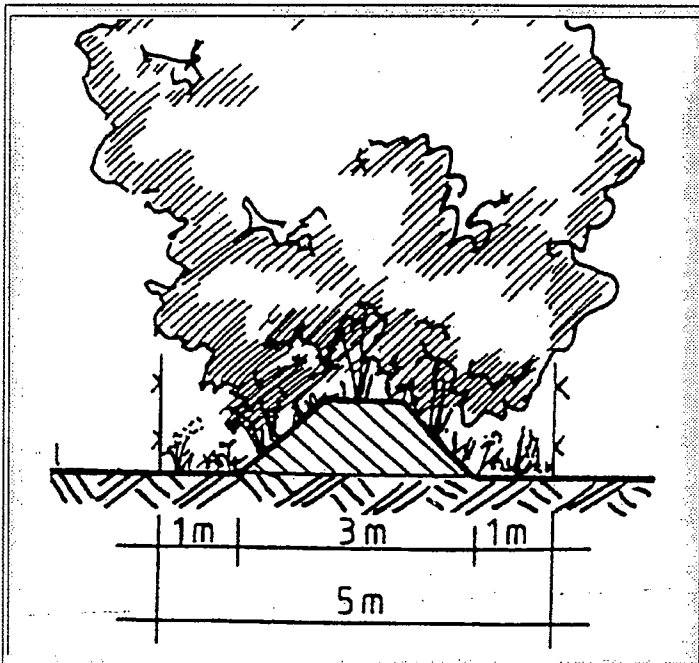


Abbildung 2 : Querschnitt durch die Knickanlage

Pflanzgut: leichte Sträucher/leichte Heister 2xv, Pflanzabstand ist 1m x 1m. Die Flächen sind zu mulchen.

Zum Acker und den Lagerflächen hin ist jeweils ein 1,5m breiter Schutzstreifen von Bepflanzung freizuhalten und abzuzäunen. Die Knicks sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiß einzuzäunen.

Für die Knickanlage ist jeweils ein Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Pflege: Die Knicks sind in regelmäßigen Abständen (alle 10-15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen).

7.3.3 Sukzession

Die übrigen Flächen zwischen und entlang der Knicks sind gänzlich der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind hier voraussichtlich nicht erforderlich.

7.4 Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden dienen vor allem der Versickerung des unbelasteten bzw. wenig belasteten anfallenden Oberflächenwassers und sind entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen auszuformen und anzulegen.

7.5 Empfehlungen für Gründächer und Kletterpflanzen an den geplanten Hallen

(Festsetzung nach § 9 (1) 25a,b BauGB)

Für die Dächer der geplanten Hallen wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer mind. 10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und zu bepflanzen.

Für die Gliederung der Hallen wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen (1 Stück/5 lfdm).

Geeignete Arten sind vor allem Selbstklimmer:

- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
- Irischer Efeu (*Hedera helix* 'Hibernica')
- Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii')

daneben mit Rankhilfe auch:

- Bergwaldrebenarten (*Clematis montana* spec.)
- Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*).

7.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Teil II (Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB)

Die zusätzlich erforderliche Ausgleichsfläche in Teil II des V+E-Planes liegt in der Gemeinde Hamdorf südlich des Daldorfer Gemeindegebietes und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Es handelt sich um das Flurstück 8, Flur 2, Gemarkung Hamdorf, Gemeinde Negernbötel. Die Fläche ist insgesamt 2,8 ha groß.

Der östliche Teilbereich dieser Fläche ist bereits Teil eines größeren geschützten Biotopes, das als Fläche nach § 15 a LNatSchG entwickelt ist und in der landesweiten Biotopkartierung des LANU als Biotop Nr.11 der TK 2027 in der Gemeinde Hamdorf im Kreis Segeberg erfaßt und beschrieben wird (Stand 25.3.1996):

- „ Kleines fast baumfreies Zwischenmoor in einer Geländesenke. In der Fläche befinden sich zwei offene Wasserflächen (Anmerkung: von denen eine im Geltungsbereich liegt), deren Ränder zum Teil Schilf und Rohrkolben aufweisen. Am Ost und Westrand befinden sich kleinere Weidengebüsche. Am Ostrand sind die Bestände teilweise zwischenmoorartig ausgebildet. Der Artenreichtum macht die Flächen schutzwürdig.

- vorkommende Arten:

dominant: *Molinia caerulea*, *Eriophorum angustifolium*

sonstige: *Eriophorum vaginatum*, *Dryopteris carthusiana*, *Salix cinerea*, *Phragmites australis*, *Typha latifolia*, *Sphagnum spec.*, *Peucedanum palustre*, *Hydrocotyle vulgaris*, *Potentilla palustris*, *Rumex hydrolapathum*, *Menyanthes trifoliata*, *Rana arvalis*, *Zygoptera*, *Numenius arquata*, *Gallinago gallinago*, *Bufo calimata*, *Coenagrion hastulatum*, *Lestes dryas*, *Leucorrhinia rubicunda*.“

Dieser Teilbereich (ca. 17.700 m²) bleibt weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen. Dieser Teilbereich bleibt bei der Bilanzierung unberücksichtigt, da er schon als geschütztes Biotop nach § 15 a LNatSchG entwickelt ist.

Der westliche Teilbereich der Fläche (ca. 10.300 m²) wird zur Zeit intensiv als Weideland genutzt. Auch hiervon wird ein kleiner Bereich (ca. 1.400 m²) als Teil des geschützten Biotops nach § 15 a LNatSchG Nr. 15, TK 2027, Gemeinde Hamdorf, Kreis Segeberg geführt (Stand 25.3.1996), das sich im Süden auf der Nachbarfläche anschließt:

- „ Sandmagerrasen auf dem Rest einer nach Osten auslaufenden Kuppe mit ehemaligem Sandabbau auf ca. einem Drittel der Fläche. Die Hänge der Grube tragen zur Zeit eine geschlossene Vegetationsdecke, z.T. weisen sie Lücken und Abdrücke auf.

- Vorkommende Arten:

dominant: *Festuca ovina*

sonstige: *Achilla millefolium*, *Calluna vulgaris*, *Jasione montana*, *Teesdalia nudicaulis*, *Polytrichum spec.*, *Rumex acetosella*, *Ornithopus perpusillus*, *Salix cinerea*, *Agrostis tenuis*, *Hieracium pilosella*, *Cytisus scoparius*, *Campanula rotundifolia*, *Trifolium arvense*, *Conyza canadensis*, *Pimpinella saxifraga*, *Aira praecox*, *Verbascum nigrum*, *Arenaria serpyllifolia*, *Potentilla argentea*, *Crataegus monogyna*, *Corylus avellana*, *Filago minima*, *Gnaphalium sylvaticum*, *Trifolium campestre*, *Thymus pulegioides*, *Dianthus deltoides*.“

Der Flächenanteil innerhalb des Flurstückes 8 wird zur Zeit intensiv beweidet, die Böschungen dort sind daher als Schwingelrasen entwickelt und stark zertreten. Gehölze sind hier nur vereinzelt vorhanden. Der als Fläche nach nach § 15 a LNatSchG einzustufende Bereich von ca. 4300 m² (siehe Biotopkartierung) liegt auf dem Nachbarflurstück Nr.12

Das Entwicklungsziel für diese Flächen ist:

Sukzession, die im unteren Bereich langfristig zur Entwicklung eines baumfreien Zwischenmoores (wie Biotop 11) führen wird, im oberen Bereich zur Verbuschung (wie Biotop 15). Zusätzlich ist die Fläche über eine 5 m breite ca. 50 m lange Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (wie oben) mit Schutz- und Pufferfunktion zur Straße hin abzugrenzen.

Bei der Bilanzierung wird lediglich dieser Teilbereich berücksichtigt (ca. 8.900 m²).

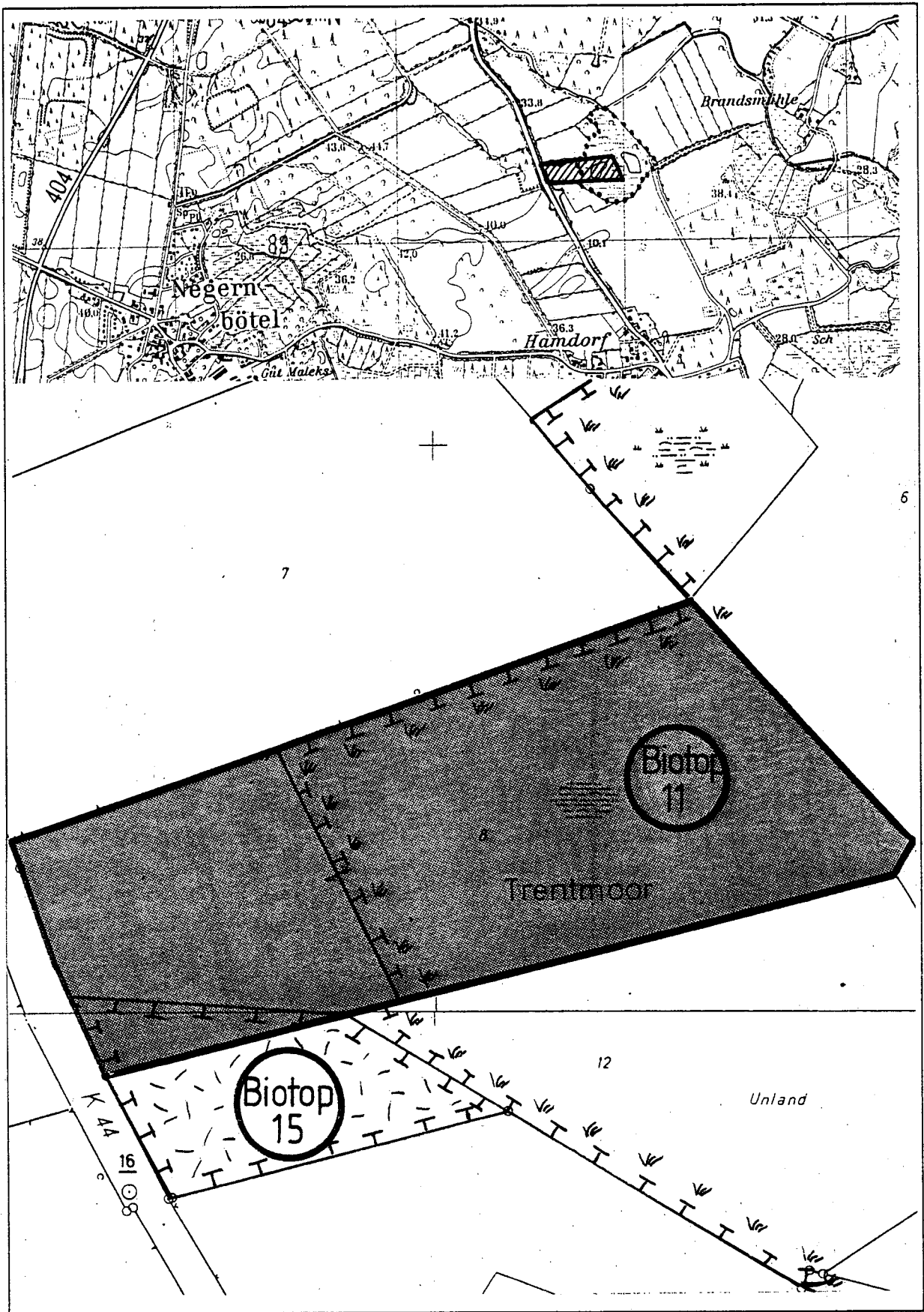


Abbildung 3 : Ausgleichsfläche (Maßstab 1: 25.000 / 1: 2.000)

7.7 Einzäunungen

Alle anzupflanzenden Flächen sind zum Schutz vor Wildverbiß einzuzäunen.

7.8 Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich

Tabelle 5 : Bilanzierung

Schutzgut	erforderliches Ausgleichsvolumen	geplante Ausgleichsmaßnahmen	Flächengröße
erfordl. Ausgleich für Knicks im B-Plan Nr. 2	337 ldm Knickneuanlage	Knickneuanlage	<u>340 ldm in Teilgebiet I</u>
erfordl. Ausgleich für RRB im B-Plan Nr. 2	2.750 m ²	Anpflanzungsflächen	<u>2.750 m² in Teilgebiet I</u>
Boden	16.000 m ²	Ausgleichsflächen mit Aufgabe intensiver Bodennutzungen (Anpflanzungen)	11.850 m ² - 2.750 m ² = <u>9.100 m² in Teilgebiet I</u> + <u>6.900 m² in Teilgebiet II</u> = <u>16.000 m²</u>
Wasser	Minimierungsmaßnahmen	-	keine Flächenangaben
Arten- und Biotopschutz	2.040 m ²	Ausgleichsflächen mit Aufgabe intensiver Bodennutzungen (Anpflanzungen)	8.900 m ² - 6.900 m ² = <u>2.000 m² in Teilgebiet II</u> (Fehlbedarf von 40 m ²)
Landschaftsbild	Neugestaltung mit Eingrünung	Neugestaltung mit Eingrünung (mit Gehölzen bepflanzte Fläche, Baumpflanzungen, Knicks)	keine Flächenangaben
Summe:	~ 2,08 ha + 337 ldm Knick		~ 2,08 ha (Fehlbedarf von 40 m ²) + 345 ldm Knick

Die durch den V+E-Plan Nr. 4 Gemeinde Daldorf betroffene Gesamtfläche ist ca. 4,38 ha groß. Hinzu kommt die Ausgleichsfläche in Teilgebiet II (insgesamt ca. 2,8 ha). Insbesondere die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild sind über die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszugleichen.

Die erforderlichen Ausgleichsgrößen werden über die Ausgleichsflächen knapp erreicht (Fehlbedarf von 40 m²), und die Flächen fallen aus der intensiven Nutzung heraus (einschließlich der noch fehlenden Ausgleichsflächen für die Anlagen der Regenrückhaltebecken und Knickanlagen anteilig aus dem Bereich des Plangebietes Nr.2 der Gemeinde Daldorf). Der Fehlbedarf von 40 m² ist vernachlässigbar, der Eingriff kann daher als ausgeglichen angesehen werden.

7.9 Zeitrahmen

Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (insbesondere auch die Anpflanzungen auf den Grundstücken) sind im Zuge der Bebauung von der Gemeinde bzw. dem Bauträger mit durchzuführen, damit ihre ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt werden kann. Sie sind spätestens in der nächsten, auf das Ende der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Anpflanzungsflächen sind zum Schutz vor Wildverbiß und zum Baugebiet hin einzuzäunen.

8. Kostenschätzung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit Mulchdecke (Stroh), leichte Sträucher/leichte Heister, ca.8.600 m ²	7,-DM/m ²	60.200,-DM
2. Knickanlage mit Anpflanzung 3-reihig und Mulchdecke, ca.345 ldm	25,-DM	8.625,-DM
3. Knicksanierung mit Anpflanzung ca. 150 Stück Gehölze, leichte Sträucher, leichte Heister mit Mulchdecke	10,-DM/Stück	1.500,- DM
4. Ansaatfläche, ca.2.960 m ²	3,-DM	8.880,-DM
5. Fertigstellung und dreijährige Garantiepflege ca. 9.000 m ²	4,50 DM	40.500,-DM
	Summe netto	~ 110.000,- DM

In den Gesamtkosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die Kosten für die erforderlichen **Einzäunungen nicht enthalten.**

Literaturliste

- (1) Minister für Natur, Umwelt- und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.):
Landschaftsrahmenplan Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Hzgt.Lauenburg;
Kiel 1988, Entwurf
- (2) H.Ellenberg :
Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, 3. Aufl.,
Eugen Ulmer Verlag Stuttgart, 1982
- (3) E. Weber:
Über die Vegetation der Knicks in Schleswig-Holstein,
in: Mitteilungen der AG für Floristik in Schl.-Hol. und HH,
Hrsg. Prof. Dr. E.-W. Raabe, Heft 15, Kiel 1966
- (4) Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.):
Bodenkundliche Kartieranleitung, 3.Auflage, Hannover 1982
- (5) A. JOHANNSEN
Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 28, Hydrogeologie von Schleswig-Holstein, Kiel 1980